



Hast du Töne: Die Musikschule lädt zum Ausprobieren und Feiern ein. Mehr auf Seite 4.

Runde Sache: Interview zu 30 Jahren Seniorenbüro
Gemeinsame Sache: Sicherheitspartnerschaft erneuert
Sonnige Sache: Stadtbau setzt auf Photovoltaik
Gute Sache: Unterstützung fürs NS-Dokuzentrum

Aus dem Sattel:
Ab 17. Juni will „Stadtradeln“ wieder zum Umstieg aufs Fahrrad motivieren. Alle Infos dazu auf Seite 3.



AMTSBLATT

Stadt Freiburg im Breisgau



M 8334 D – Samstag, 8. Juni 2024 – Nr. 865 – Jahrgang 37

OB Horn: „Demokratie stark machen, wählen gehen“

Am Sonntag, 9. Juni, fällt die Entscheidung – Letzte Infos zu den Wahlen fürs EU-Parlament, den Gemeinderat und die Ortschaftsräte

Am Wahlsonntag, 9. Juni, fällt die Entscheidung über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments sowie der Gemeinde- und Ortschaftsräte in Baden-Württemberg. Während die Ergebnisse der EU-Wahl bereits am Sonntagabend feststehen, beginnt die Auszählung der kommunalen Stimmzettel am Montagmorgen und wird voraussichtlich bis Dienstagmittag dauern.

Wahlbenachrichtigung und Stimmzettel

Alle wahlberechtigten Freiburgerinnen und Freiburger haben ihre Wahlbenachrichtigung per Post erhalten. Darauf steht, für welche Wahl man zugelassen ist und wo sich das Wahllokal befindet. Diese Benachrichtigung sollte man mit einem Personalausweis oder Pass ins Wahllokal mitnehmen. Wer die Benachrichtigung nicht mehr findet, kann trotzdem wählen, sofern man ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Erforderlich ist dann aber zwingend, dass man seine Identität mit einem Ausweis nachweisen kann.

Per Post zugeschickt wurde mit der Wahlbenachrichtigung auch der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl. Weil hier



Mitbestimmen! Wer es hierhin – in den Ratssaal im Freiburger Rathaus – geschafft hat, entscheidet mit über Freiburgs Zukunft. Wer es dahin schafft, darüber entscheiden am 9. Juni wiederum die rund 173 000 Freiburger Wahlberechtigten.

insgesamt 48 Stimmen vergeben werden können, ist es ratsam, die Stimmzettel ausgefüllt ins Wahllokal mitzubringen. Denn wer sich verrechnet und mehr als 48 Stimmen vergibt, macht seine Wahl ungültig. Im Wahllokal kann man aber auch

einen neuen Stimmzettel bekommen.

Stimmzettel bitte prüfen

Aufgrund eines Produktionsfehlers der von der Stadt beauftragten Druckerei hatten einige wenige Personen beim Versand fehlerhafte Stimmzettel erhalten und dies gemeldet – diese wurden unverzüglich durch gültige Stimmzettel ersetzt. Die falschen Stimmzettel waren unvollständig oder enthielten doppelte Listen. Die Europa- und Ortschaftsratswahlen waren nicht betroffen.

Die auf den Druck von Wahlzetteln spezialisierte Druckerei geht davon aus, dass es sich um sehr wenige Ausnahmen handelt. Die Stadt wollte aber sicherstellen, dass alle Wählerinnen und Wähler vollständige Stimmzettel erhalten. Deshalb rief Oberbürgermeister Martin Horn, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium, in einem Schreiben an alle 173 000 Wahlberechtigten dazu auf, den eigenen Stimmzettel zu prüfen. Falls nötig, kann man beim Wahlamt einen neuen Stimmzettelblock erhalten.

24 Seiten mit 20 Listen

Der gelbe Stimmzettelblock muss 24 Seiten, 20 unterschiedliche Listen (Parteien beziehungsweise Wahlgruppierungen) und ein Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis enthal-

ten. Eine Aufzählung der Listen in der richtigen Reihenfolge steht auf dem Deckblatt des Stimmzettels. Zum Vergleich kann auch der Musterstimmzettel verwendet werden, der auf www.freiburg.de/wahlen2024 herunterzuladen ist. Außerdem waren die zur Wahl antretenden 20 Listen mit den Kandidierenden im Amtsblatt vom 25. Mai veröffentlicht – unter www.freiburg.de/amtsblatt.

dass alle Stimmzettel, die nach dem 17. Mai ausgegeben wurden, vollständig sind und keine weiteren fehlerhaften in Umlauf kommen.

Ortschaftsräte und Europa

In den acht Ortschaften Ebnet, Hochdorf, Kappel, Lehen, Munzingen, Opfingen, Tiengen und Waltershofen wurden auch die Stimmzettel der Ortschaftsratswahlen mitgeschickt. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen (12 oder 14) steht auf den Stimmzetteln. Auch diese Stimmzettel sollte man ausgefüllt ins Wahllokal mitbringen.

Anders als für die Kommunalwahl erhält man die Stimmzettel für die Europawahl erst im Wahllokal. Weil hier jede und jeder nur eine Stimme hat, ist das Verfahren einfach und ohne großes Fehlerrisiko. Hier stellen sich 34 Parteien zur Wahl.

Wahlgeheimnis beachten

Das Wahlgeheimnis schützt nicht nur den Wähler oder die Wählerin, sondern auch alle anderen Beteiligten vor Einflussnahme. Deshalb muss im Wahllokal die Wahlkabine benutzt werden. Diese Kabine darf nur allein betreten werden. Dies gilt auch für Familien. Filmen oder Fotografieren ist im Wahllokal nicht erlaubt.

Die Stimmzettel der Gemeinderats- und Ortschafts-

ratswahlen sind in einen Umschlag zu stecken, den man dann in die Wahlurne wirft. Diese Umschläge erhält man vor Ort. Der EU-Stimmzettel ist so zu falten, dass die Stimmenvergabe nicht erkennbar ist.

Kurzfristige Erkrankung

Wer plötzlich erkrankt, kann noch bis 15 Uhr am Wahlsonntag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen (siehe unten). Dazu ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Wahllokal und ein Appell

Sein Wahllokal finden kann man unter www.freiburg.de/wahllokalfinder. Alle 138 Wahlräume sind für Menschen im Rollstuhl zugänglich.

Das Wahlamt bittet die Wählerinnen und Wähler, am Sonntag möglichst früh zur Stimmabgabe zu kommen. Am Nachmittag, insbesondere zwischen 17 und 18 Uhr, kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

Wahlergebnisse

Am Sonntagabend zählen knapp 1750 Wahlhelferinnen und -helfer die Stimmen der Europawahl aus. Die Ergebnisse für Freiburg werden gegen 21 Uhr erwartet. Die Stimmzettel der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen werden ab Montagmorgen ausgezählt, die vorläufigen Ergebnisse stehen voraussichtlich am Dienstagmittag fest. Alle Ergebnisse und Zwischenstände können auf www.freiburg.de/wahlergebnis live mitverfolgt werden.

Liebe Freiburgerinnen und Freiburger,

am Sonntag zählt es: Es wird gewählt! Am 9. Juni sind wir dazu aufgerufen, die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Freiburger Gemeinderats zu bestimmen. Zudem finden in unseren acht Ortschaften die Wahlen zum Ortschaftsrat statt.

Wir haben die Wahl – und es ist ganz entscheidend, dass wir von unserem Wahlrecht Gebrauch machen. Mit der Wahl dürfen wir bei ganz vielen Themen mitbestimmen, die direkten Einfluss auf unser tägliches Leben haben. Mitbestimmen dürfen wir zum Beispiel beim Thema Wohnen, bei der sozialen Infrastruktur, bei Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, beim ÖPNV, beim Klimaschutz und bei vielem mehr.

Alle Wahlberechtigten haben das Recht, mitzubestimmen, wie wir unsere Stadt weiterentwickeln. Das ist ein riesiges Privileg! In vielen anderen Ländern dürfen das die Menschen nicht. In vielen anderen Ländern sind Diktaturen und Autokratien auf dem Vormarsch – persönliche Freiheiten werden dort eingeschränkt.

Fundament unserer Demokratie ist das Grundgesetz – es ist vor 75 Jahren in Kraft getreten. Das Grundgesetz garantiert uns die Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und viele Freiheiten. Aber, das dürfen wir nie vergessen: Nichts davon ist selbstverständlich. Gerade in der aktuellen Zeit sehen wir Kräfte, die die Demokratie schwächen oder gar abschaffen wollen. Das müssen wir gemeinsam verhindern!

Wir alle müssen uns für unsere Demokratie starkmachen! Wie? Ganz konkret zum Beispiel, indem wir am 9. Juni wählen gehen. Gehen wir zur Wahl und nutzen wir unsere Chance, die Zukunft Freiburgs und die Zukunft Europas mitzugestalten.

Ihr Oberbürgermeister Martin W. W. Horn



Wer einen falschen Stimmzettelblock erhalten hat, kann diesen vor Ort im Wahlamt austauschen. Am Wahltag selbst ist es voraussetzungslos möglich, auch im Wahllokal einen neuen Stimmzettelblock zu erhalten.

Das Wahlamt ist erreichbar unter Tel. 0761 201-5757 oder durch einen Besuch in der Berliner Allee 1 (Öffnungszeiten am Samstag, 8. Juni, von 8 bis 12 Uhr, am Wahlsonntag, 9. Juni, von 8 bis 15 Uhr), außerdem per E-Mail unter wahlamt@stadt.freiburg.de.

Mit zusätzlichem Personal beim Dienstleister und im Wahlamt wird sichergestellt,



Wahlchef Michael Haußmann hat mit seinem Team die Wahl organisiert – und hofft auf eine hohe Beteiligung.

Wahlamt im Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement, Berliner Allee 1, Tel. 201-5757, wahlamt@stadt.freiburg.de. Allgemeine Infos und Erklärvideo zu den Wahlen gibt es auf www.freiburg.de/wahlen2024 und auf www.kommunalwahl-bw.de



Querformat

Fröhlicher Besuch aus der Mongolei

Freiburg und die Mongolei sind jetzt „unmittelbare Nachbarn“, freute sich Erster Bürgermeister Ulrich von Kirchbach (2. v. l.) kürzlich beim Besuch des mongolischen Botschafters Mandakhbileg Birvaa (Mitte, beim Eintrag ins Goldene Buch der Stadt). Mit dabei war eine in traditionelle bunte Gewänder gekleidete Delegation. Anlass war die feierliche Eröffnung des Zentrums für Kultur, Tourismus, Information und Handel in der Rathausgasse. Ein mongolisches Kulturzentrum gibt es in Freiburg bereits seit 25 Jahren, mit den neuen Räumen kamen die neuen Bereiche und ein kleiner Laden hinzu. Dort verkaufen die Schwestern Badamkhorol (l.) und Badamkhand (r.) Samdandamba, die Kultur- und Tourismusbotschafterin der Mongolei sind, Socken aus Kamelwolle, Schals, Pullis und anderes Schönes aus ihrer Heimat. Ein weiterer Grund zu feiern waren 50 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen der Mongolei und Deutschland. Und nicht zuletzt liegen Freiburg und die mongolische Hauptstadt Ulan Bator auf dem 48. nördlichen Breitengrad. „Wir spüren die gleiche Lebensenergie“, betonte von Kirchbach bei dem Empfang im Rathaus. (Foto: M. Spiegelhalter)

„Gemeinsam ein starkes Team“

Stadt und Land haben die Fortschreibung der Sicherheitspartnerschaft unterzeichnet

Zum zweiten Mal haben die Stadt Freiburg und das Land Baden-Württemberg die 2017 erstmals geschlossene Partnerschaft „Sicherer Alltag“ fortgeschrieben. Ziel ist, Freiburg durch eine enge Zusammenarbeit sicherer zu machen – so kommen unter anderem rund 60 neue Polizeistellen nach Freiburg.

„Sicherheit funktioniert nur zusammen“, sagte der Innenminister und stellvertretende Ministerpräsident des Landes Thomas Strobl bei der Unterzeichnung. „Die Stadt Freiburg und das Land sind ein starkes Team für ein sicheres Freiburg. Darauf setzen wir auch in Zukunft, diesen Weg gehen wir jetzt weiter.“ Oberbürgermeister Martin Horn dankte Strobl für „die enge und konstruktive Zusammenarbeit“, betonte aber, „dass wir noch ein gutes Stück Weg vor uns haben“.

So stieg die Kriminalitätsbelastung in Freiburg nach Corona und auch im vergangenen Jahr wieder an – die Stadt steht auf Platz eins der Kriminalitätsstatistik des Landes. „An diese rote Laterne wollen und werden wir uns nicht gewöhnen“, sagte Horn. Verglichen

mit 2016 ist die Zahl der registrierten Gesamtstraftaten allerdings zurückgegangen und lag 2023 bei knapp 11 300. „Das sind über 2200 Straftaten weniger als 2016“, betonte der Innenminister. „Wenn Sie die lange Linie betrachten, hatten wir 2023 weniger Kriminalität in Freiburg als 2016.“

„Freiburg war der Pilot“

Nach den Morden an zwei Frauen hatte Freiburg 2017 als erste Stadt im Land eine Sicherheitspartnerschaft unterzeichnet. „Freiburg war der Pilot, die Avantgarde“, erinnerte sich Strobl. Inzwischen gibt es solche Partnerschaften auch mit Heidelberg und Stuttgart.

Wichtiger Punkt der Vereinbarung ist mehr Personal für das Polizeipräsidium Freiburg. In den kommenden zwei Jahren erhält es 130 zusätzliche neue Stellen, rund 60 davon sollen den beiden Freiburger Polizeirevier Nord und Süd zugutekommen. „Wir verteilen die neuen Polizisten nicht mit der Gießkanne, sondern schauen: Wo werden sie besonders gebraucht?“, sagte Strobl dazu. Die Stadt Freiburg wiederum stockt im Gegenzug ihren kommunalen Vollzugsdienst von 11 auf 22 Stellen auf.

Weitere Kernpunkte sind die Eindämmung der Drogenkriminalität – ein wichtiger Schritt dafür ist der im Februar eröffnete Drogenkonsumraum in der Rosastraße – und die Bekämpfung der Jugendkriminalität. Angedacht ist ein Haus des Jugendrechts, in dem Staatsanwaltschaft, Stadt und Polizei die Fälle unter einem Dach gemeinsam und zügig bearbeiten. Auch der Ausbau eines Gewaltschutzkonzepts auf Grundlage der Istanbul-Konvention, die Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bekämpfen soll, und ein Gesamtkonzept für den Stühlinger Kirchplatz gehören dazu.

Prävention ganz wichtig

„Wir sind mit der Sicherheitspartnerschaft nicht nur im Sanktions-, sondern auch im Präventionsbereich unterwegs“, fasste OB Horn zusammen. So touren seit Anfang Mai wieder die „Night-Owls“ genannten Nachmediatoren durch den Seepark und andere Partyzonen und gehen auf junge feiernde Menschen zu, um Konflikte mit Anwohnern zu entschärfen oder gleich ganz zu vermeiden. Das Frauennachttaxi und die Videoüberwachung im Bermudadreieck

nannte Bürgermeister Stefan Breiter als weitere Beispiele: „Das subjektive Sicherheitsgefühl hat sich verbessert, aber darauf dürfen wir uns nicht ausruhen.“

Wichtig sei eine gemeinsame Anstrengung aller für mehr Sicherheit, betonte Polizeipräsident Franz Semling: der Polizei, des Vollzugsdienstes, der Nachtmediation und der Stadt. Während die Polizei in der Spitze sechs Orte in Freiburg als gefährlich einstufte, sind es jetzt nur noch drei: der Stühlinger Kirchplatz, der Colombipark und das Bermudadreieck. Nicht mehr dazu gehören der Platz rund um die Johanneskirche, das Einkaufszentrum Weingarten und die Blaue Brücke.

Die nächtliche Videoüberwachung an den Wochenenden im Bermudadreieck werde im Polizeipräsidium jeweils von einem Videoteam live beobachtet, sagte Semling. „Zu 50 Prozent nutzen wir die Videobilder, um Straftaten zu verhindern, bei den anderen 50 Prozent tragen die Bilder zur Aufklärung bei.“ Die Fortschreibung der Sicherheitspartnerschaft wertete er als „einen wichtigen Tag für die Stadtgesellschaft“.

Partnerschaftsmarkt am 7. und 8. Juni

Infos, Kulinarisches, Musik und Tanz

Zum elften Mal findet aktuell das internationale Treffen der Freiburger Partnerstädte statt. Wer spontan Lust und Zeit hat: Der am Freitag eröffnete Partnerschaftsmarkt auf dem Platz der Alten Synagoge bietet am Samstag, 8. Juni, von 10 bis 17 Uhr ein buntes Programm.

Dabei stellen sich die Partnerstädte mit einem vielfältigen Angebot an Infomaterial, regionalen Spezialitäten und Kunsthandwerk vor. Der alle zwei Jahre stattfindende Markt steht dieses Mal im Zeichen der Europawahlen am 9. Juni – daher nehmen erstmals auch Institutionen wie die Landeszentrale für Politische Bildung, das Centre Culturel Français und das Carl-Schurz-Haus teil.

Die Beziehungen zu China werden durch das Konfuzius-Institut dokumentiert. In Peru



Sorgen für Stimmung: Bands auf der Kulturbühne.

fördert Freiburg seit 2019 mit Bundesmitteln Klimaprojekte; daher ist die Infostelle Peru erstmals auch präsent. Auf der Kulturbühne treten eine Folk-Rock-Band, ein japanischer Frauenchor und eine lateinamerikanische Tanzgruppe auf. ☞

Volle Action am Blaulichttag

Freiwillige Feuerwehr lädt ein

Am Samstag, 22. Juni, lädt die Abteilung 07 Wiehre der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg zum „Blaulichttag“ in der Urachstraße 5 ein. Von 10 bis 20 Uhr gibt es ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie.

Ziel des Blaulichttags ist es, die Bevölkerung für das Ehrenamt und die Arbeit der Blaulichtorganisationen zu sensibilisieren und gleichzeitig neue Mitglieder sowie Unterstützerinnen und Unterstützer zu gewinnen. Aus diesem Grund präsentieren sich verschiedene Hilfsorganisationen und zeigen bei Schauübungen ihr Können. Mit dabei sind die Freiwillige Feuerwehr, der Malteser-Hilfsdienst mit Rettungshundestafel, das Technische Hilfswerk, die Bergwacht Schwarzwald, die Landespolizei, das Deutsche Rote Kreuz, die Rettungstauher Pinguine, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Zoll, der Justizvollzugsdienst und die Region der Lebensretter.

Für Action und Spaß ist gesorgt: Neben den Schauübungen können die Gäste an Workshops teilnehmen, darunter ein Erste-Hilfe-Workshop zur Herz-Lungen-Wiederbelebung und ein Feuerlöscher-Training. Auch für die kleinen Gäste gibt es ein abwechslungsreiches Kinderprogramm mit einer Feuerwehr-Hüpfburg, einem interaktiven Stationsquiz und Kinder-Rundfahrten im Feuerwehrauto. Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt mit alkoholfreien Getränken und Bier, Pommes, Chili sin carne, Gegrilltem sowie Crêpes, Eis, Kaffee und Kuchen. ☞

Schauübungen

- 11 Uhr: Personensuche mit Rettungshunden
- 12 Uhr: Brandbekämpfung mit Löschangriff
- 13 Uhr: Personen- und Gepäckkontrolle mit Spürhunden
- 14 Uhr: Herz-Lungen-Wiederbelebung
- 15 Uhr: Verkehrsunfall mit patientenorientierter Rettung
- 16 Uhr: Personensuche mit Rettungshunden
- 16.30 Uhr: Demonstration einer Fettextplosion



Ziehen an einem Strang: Marco Kagel vom Vollzugsdienst, Oberbürgermeister Martin Horn, Nachtmediatorin Julia Voswinkel, Innenminister Thomas Strobl, Bürgermeister Stefan Breiter und Polizeipräsident Franz Semling (von links).

Für Klimaschutz und mehr Lebensqualität

Am 17. Juni startet Stadtradeln 2024



Zeichen für nachhaltige Mobilität: Auch in diesem Sommer will Stadtradeln wieder zum Umstieg aufs Fahrrad motivieren.

Nach dem Rekordjahr 2023 nimmt Freiburg auch dieses Jahr wieder am Stadtradeln teil: von Montag, 17. Juni, bis Sonntag, 7. Juli. Wer mitmacht, legt in diesen drei Wochen möglichst viele Kilometer mit dem Rad zurück und setzt so ein Zeichen für nachhaltige Mobilität.

Ob Unternehmen, Schule, Sportverein oder Freundeskreis – alle sind eingeladen, gemeinsam mit ihrem Team für die Förderung des Radverkehrs, für Klimaschutz und für mehr Lebensqualität in der Stadt in die Pedale zu treten. Das überzeugt seit Freiburgs erster Teilnahme im Jahr 2021 immer mehr Menschen: Im vergangenen Jahr legten 9281 Radelnde in 572 Teams mehr als 2,2 Millionen Kilometer mit dem Fahrrad zurück.

Die kostenlose Anmeldung ist ab sofort möglich. Wer mitmachen möchte, tritt entweder einem bereits bestehenden Team bei oder gründet selbst ein neues Team. Alternativ ist

auch der Beitritt in das „Offene Team“ Freiburg möglich.

Die Teilnehmenden erfassen ihre gefahrenen Kilometer selbst: mit der Stadtradeln-App oder auf der Stadtradeln-Webseite. Am einfachsten geht es mit der GPS-Funktion der App: Sie trackt die exakte Route und erfasst automatisch die zurückgelegten Kilometer. Alternativ können Radelnde ihre gefahrenen Kilometer auch in der App oder auf der Webseite selbst ins Kilometer-Buch eintragen.

Stadtradeln-Stars

Wer möchte, kann sich als „Stadtradeln-Star“ bewerben: Die Stars verzichten im Aktionszeitraum komplett aufs Autofahren und berichten über ihre Erfahrungen in Blog-Beiträgen – wie zum Beispiel Marion Assaad Dib, Mitarbeiterin im Marienhaus St. Johann. Sie nimmt die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims regelmäßig per Tandemrad mit ins Grüne und wird darüber in ihrem Blog schreiben.

Stadtradeln in Freiburg findet zum zweiten Mal zeitgleich

mit den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen statt. Auch dieses Jahr gibt es wieder Preise für Einzelpersonen und Teams zu gewinnen.

Organisiert wird der internationale Wettbewerb vom Verein Klima-Bündnis, die Koordination vor Ort übernimmt die städtische Stabsstelle Mobilität. In Baden-Württemberg wird das Stadtradeln durch die Initiative „RadKultur“ des Verkehrsministeriums gefördert; diese will möglichst viele Kommunen zur Teilnahme bewegen. Die Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg ist regionaler Partner der Aktion.



1 Anmeldung unter: www.stadtradeln.de/freiburg. Infos zu den Stadtradeln-Stars auf: www.stadtradeln.de/star. Wer sich bewerben möchte, kann eine E-Mail an stadtradeln@stadt.freiburg.de schreiben.

DREI FRAGEN AN...

Thomas Barth

FWTM-Projektteam 24-Stunden-Lauf für Kinderrechte

1 24 Stunden am Stück laufen, das schafft man nur als Team. Wer kann teilnehmen und wie läuft das ab? Teilnehmen können alle, denn das geht laufend, waldend oder auch rollstuhlfahrend. Ein Teammitglied muss dabei immer mit dem Staffeltab in Bewegung sein, gemeinsam laufen geht natürlich auch. Einzelpersonen, Firmen, Vereine, aber auch Schulen können Teams aufstellen und sprechen ihre Unterstützer und Sponsoren selbst an. Diese spenden dann einen festen Beitrag oder dynamisch, zum Beispiel zehn Cent pro gelaufene Runde.

2 Bei dem Lauf werden Spenden gesammelt. Wofür ist das Geld gedacht? Mit den erlaufenen Spendengeldern werden lokale Kinder- und Jugendprojekte unterstützt, 2023 waren das Projekte von zwölf Freiburger Vereinen. So konnten wir schon Theaterprojekte für Kinder mit Migrationshintergrund, Kunstprojekte zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung oder auch Konflikttrainings an Schulen fördern.

3 Den Lauf gibt es seit 2005. Wie fällt die Bilanz bislang aus?

Mit dem Lauf konnten unter der Leitung der FWTM bisher 99 lokale Förderprojekte für Kinder und Jugendliche mit insgesamt 197094 Euro unterstützt werden. Wir freuen uns jedes Jahr auf den Spendenlauf, da wir so einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Freiburg und der Umgebung leisten können.

1 Interessierte Teams können sich noch bis 18. Juni anmelden: www.24hlauf-freiburg.de. Spendenkonto (bis 1. Juli): Deutsches Kinderhilfswerk e.V., IBAN: DE65 3702 0500 0003 3311 06



Foto: J. Wilhelm



40 Jahre Zelt-Musik-Festival: „Besser kann es nicht sein!“

Was einst mit kleinen Zelten auf dem Alten Messplatz und dem Platz vor dem KG II der Universität begann, hat sich zu einem weit über die Region hinaus beliebten Festival am Mundenhof entwickelt und bringt Stars aus aller Welt nach Freiburg. In diesem Jahr feiert das ZMF seinen 40. Geburtstag – Anlass für die Stadt, als Zeichen der Wertschätzung zu einem Empfang ins Rathaus einzuladen. „Wir alle verbinden mit dem ZMF diese perfekten Momente“, sagte Oberbürgermeister Martin Horn: „Wer friert uns diesen Moment ein? Besser kann es nicht sein“, zitierte er aus Andreas Bouranis Song „Auf uns“ und betonte: „Wir wollen das ZMF auch in Zukunft. Es ist fester Bestandteil unserer DNA.“ Sein Dank ging an den Vorsitzenden des ZMF-Förderkreises Till Hahndorf, an Festivalgründer Alex Heisler sowie an die beiden Geschäftsführer Dieter Pfaff (v. l.) und Hanna Teepe, die sich ins Goldene Buch der Stadt eintrug.

Weltreise durch Musiktraditionen

Zwischen Repression, Widerstand und Weltkulturerbe: „Mensch Macht Musik“ im Museum Natur und Mensch

Mal laut, mal leise – Musik bringt weltweit Menschen zusammen und spielt in den verschiedenen Kulturen eine große Rolle. In der Ausstellung „Mensch Macht Musik“ können Musikbegeisterte traditionelle Instrumente aus unterschiedlichen Regionen der Welt bestaunen und auch spielen. Zu sehen ist sie bis zum 26. Januar 2025 im Museum Natur und Mensch.

Die ausgestellten Trommeln, Kalimbas und Co. erzählen Geschichten über die Bedeutung von Musik für die Menschen vor Ort und darüber hinaus. Ob bei Zeremonien auf den Marshallinseln, beim Kampftanz Capoeira in Brasilien oder bei modernen elektronischen Klängen aus Simbabwe: Anhand von über 50 Instrumenten aus 24 außereuropäischen Regionen greift die Ausstellung unterschiedliche Aspekte von Musik und ihrer Macht auf. Im Mittelpunkt stehen dabei einzelne Instrumente und ihre Geschichten. „Das ist eine Ausstellung, die für die vielfältigen Rollen von Musik begeistert will“, erklärt Nicole Landmann-Burghart, Leiterin der



Klänge und Töne: Egal ob Trommel, Rassel oder wie hier ein Balafon – „Mensch Macht Musik“ regt zum Ausprobieren an.

Ethnologischen Sammlung, bei einem Ausstellungsrundgang.

Weltkulturerbe

Klänge und Töne sind kulturelle Ausdrucksformen, die meist voller Bedeutungen stecken. Sie begleiten Zeremonien und Riten, historische und mythische Erzählungen.

In einigen Fällen ist sogar genau geregelt, wer bestimmte Töne hören oder Instrumente spielen darf. Neben Alter und Geschlecht kann der soziale Status den Zugang zu Instrumenten behindern. Genauso können Musikstile oder Instrumente – damals wie heute – verboten sein. Durch die gesellschaftliche, politische und kulturelle Bedeutung, die viele der gezeigten Instrumente in sich tragen, werden sie heute von der Unesco als immaterielles Weltkulturerbe geführt. Dazu gehören zum Beispiel auch der Anklung oder das Mbira-Spiel, die beide in der Ausstellung gezeigt werden.

Zeichen der Auflehnung

Die Macht von Musik zeigt sich auch bei Widerstandsbewegungen. In vielen Regionen

begleitet Musik Gruppen, die sich auflehnen – so auch im Fall des brasilianischen Kampftanzes Capoeira. Dabei tarnte die Musik Kampfübungen als Tanz. Das zentrale Instrument der Capoeira ist der Berimbau, ein Musikbogen aus Brasilien. Er gelangte wahrscheinlich mit versklavten und verschleppten



Menschen im Zuge der europäischen Kolonialisierung vom afrikanischen Kontinent nach Brasilien.

Herkunft der Objekte

Der Großteil der gezeigten Instrumente stammt aus der Ethnologischen Sammlung des Museums Natur und Mensch. Die Provenienzen wurden im Vorfeld kritisch überprüft. So

wurden die Fragen geklärt, woher sie kommen und wie sie einst nach Freiburg gelangten. Diese Informationen sind für Interessierte in der Ausstellung transparent aufbereitet – „uns war wichtig, die Entstehungskontexte im Blick zu behalten“, so Landmann-Burghart. Sie und ihr Team kuratierten die Ausstellung. Unterstützt wurden sie von zahlreichen Kooperationspartnerinnen und -partnern, zum Beispiel von Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität oder von der aus Namibia stammenden Kuratorin Aino Moongo.

„Mensch Macht Musik“ wird durch ein umfangreiches Programm begleitet. Mit dabei sind Familienangebote, Workshops, Vorträge oder Filmvorführungen im Kommunalen Kino. Wer mag, kann sich im Kampftanz Capoeira ausprobieren, selbst Trommeln fertigen oder etwas über die Hip-Hop-Kultur Tanzsanias erfahren.

1 www.freiburg.de/mensch-macht-musik

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 8. BIS 22. JUNI



Gemeinderat & Ausschüsse

Die Tagesordnungen und Sitzungsvorlagen sind in der Regel eine Woche vor dem Termin unter www.freiburg.de/GR abrufbar. Bitte beachten: Nicht zu jedem Tagesordnungspunkt findet eine Aussprache statt. Wer ein entsprechendes Hörgerät trägt, kann bei Sitzungen im Ratssaal des Innenstadtrathauses die induktive Höranlage nutzen.

Haupt- und Finanzausschuss

- Mo, 10.6.
• Annahme von Spenden
• Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen/Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2024
• Sachstand Grundsteuer
• Jahresabschluss/Lagebericht Eigenbetrieb Neubau Verwaltungszentrum und Staudingerschule
• Bandübungsräume: temporäre Proberaummodule
• Sonderrechnung Diätenbach: Jahresabschlüsse 2020 und 2021 Neuer Ratssaal 16 Uhr

Ausschuss für Schulen und Weiterbildung

- Mo, 17.6.
• Vorstellung Förderpreisprojekt Schulprojektwerkstatt
• Entwicklung Planetarium
• Sachstand durchgängige Sprachbildung
• Aufhebung Sperrvermerk vorbereitende Planung Gemeinschaftsschule Tuniberg (Opfingen)
• Bildungspolitische Vorhaben des Landes Neuer Ratssaal 16 Uhr

Gemeinderat

- Di, 18.6.
• Beschlussfassung: Vorkaufsatzung Innenstadt
• Förderungen im Bereich Migration und Geflüchtete: Projektbilanz und Richtlinienänderung
• Wahlterminierung Migrant_innenbeirat 2025
• Sachstand Grundsteuer
• Jahresabschluss/Lagebericht Eigenbetrieb Neubau Verwaltungszentrum und Staudingerschule
• Verfahrensstand: Modernisierung Westbad
• Bandübungsräume: temporäre Proberaummodule
• Sonderrechnung Diätenbach: Jahresabschlüsse 2020 und 2021 Neuer Ratssaal 16 Uhr



Theater Freiburg

Kartenbestellung: Tel. 201-2853; Öffnungszeiten der Theaterkasse, Bertoldstr. 46: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-13 Uhr; Weitere Infos unter www.theater.freiburg.de

Samstag, 8.6.

- Game On: Zauberflöte 19.30 Uhr

Sonntag, 9.6.

- 7. Kammerkonzert 11 Uhr
• Don Carlos 15 Uhr
• Mein Opa auf den Marshall-Inseln 18 Uhr
• Out of the Blue 20 Uhr

Montag, 10.6.

- Mein Opa auf den Marshall-Inseln (letzte Vorstellung) 11/18 Uhr
• Try Walking in my Hooves (Treffpunkt Café Marcel, Stadtgarten) 18 Uhr
• Out of the Blue 20 Uhr

Dienstag, 11.6.

- Try Walking in my Hooves (Treffpunkt Café Marcel, Stadtgarten) 18 Uhr
• Ukraine Fire 19.30 Uhr
• Familie Schroffenstein 20 Uhr

Mittwoch, 12.6.

- Musik als Poesie 19.30 Uhr
• Slam 46 20 Uhr

Donnerstag, 13.6.

- Dear Laila (Delphi_space) 16-20 Uhr
• Foreshadow 19.30 Uhr

Freitag, 14.6.

- Dear Laila (Delphi_space) 16-20 Uhr

Samstag, 15.6.

- Theaterführung 11 Uhr
• Dear Laila (Delphi_space) 14-20 Uhr

Die Nacht, als Lu vom Himmel fiel

- 16 Uhr
• Depois de silêncio 19 Uhr
• Game On: Zauberflöte 19.30 Uhr

Sonntag, 16.6.

- Dear Laila (Delphi_space) 14-20 Uhr
• Die Nacht, als Lu vom Himmel fiel 16 Uhr
• The Immigrant/The Kid 18 Uhr
• Depois de silêncio 19 Uhr

Montag, 17.6.

- The Immigrant/The Kid 10 Uhr
• Die Nacht, als Lu vom Himmel fiel 10 Uhr

Dienstag, 18.6.

- Heute nichts gespielt 19.30 Uhr

Mittwoch, 19.6.

- Heim und Flucht Orchester 20 Uhr

Donnerstag, 20.6.

- Suchtpotential 20 Uhr
• Gespräche über aktuelle Inszenierungen 20.15 Uhr

Freitag, 21.6.

- Don Carlos 19.30 Uhr
• Familie Schroffenstein 20 Uhr

Samstag, 22.6.

- Keep it real 19.30 Uhr
• Familie Schroffenstein (letztes Mal in der Spielzeit) 20 Uhr



Endlich mal auf die Pauke hauen: Musikschulfest am 22. Juni

Kleine und große Musikbegeisterte können am Samstag, 22. Juni, beim Fest der Musikschule in der Turnseestraße 14 fast alle Instrumente, die die Musikschule unterrichtet, ausprobieren. Von 10 bis 12 Uhr können Interessierte nach Belieben in die Tasten greifen, Blasinstrumente testen, auf die Pauke hauen und den Lehrkräften Löcher in den Bauch fragen. Außerdem gibt es bis 16 Uhr Musik auf mehreren Bühnen und Bewirtung im Schulhof.

Städtische Museen

Buchungen: Tel. 201-2501 oder E-Mail an museumsopaedagogik@stadt.freiburg.de; Weitere Infos unter www.freiburg.de/museen

Augustinermuseum

Malerei, Skulptur und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Augustinerplatz, Tel. 201-2531, Di-So 10-17 Uhr, Fr bis 19 Uhr

Ausstellung

- Bellissimo! Ital. Malerei von der Gotik bis zur Renaissance aus dem Lindenau-Museum Altenburg bis 3.11.

Veranstaltungen

- Orgelmusik im Augustinermuseum Sa, 8./15./22.6. 12 Uhr
• Führung: Bellissimo! So, 9.6. 10.30 Uhr
• Augustinerfreunde führen: Heldinnen, Helden und Heilige So, 9.6. 11 Uhr
• Einführung in die Ausstellung Mi, 12.6. 12.15 Uhr
• Kunstpause: Das Gästebuch „Zum Löwen“ Mi, 12.6. 12.30 Uhr
• Kurator_innenführung: Bellissimo! Fr, 14.6. 17 Uhr
• Inklusive Führung mit Dt. Gebärdensprache (DGS): Bellissimo! So, 16.6. 10.30 Uhr
• Augustinerfreunde führen: Hans Wydyz So, 16.6. 11 Uhr
• Familiennachmittag: Goldener Glanz und leuchtende Farben So, 16.6. 14-16 Uhr
• Kunstpause: Von der Kirche ins Museum Mi, 19.6. 12.30 Uhr

Haus der Graphischen Sammlung

Zeichnungen, Druckgrafiken und Fotografien. Salzstr. 32, Tel. 201-2550, Di-So 10-17, Fr bis 19 Uhr

Ausstellung

- Giovanni Battista Piranesi: Vedute di Roma 22.6. bis 29.9.

Veranstaltungen

- Führung: Vedute di Roma Sa, 22.6. 15 Uhr

Museum für Neue Kunst

Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945 neue Tendenzen. Marienstr. 10a, Tel. 201-2581, Di-So 10-17 Uhr, Do bis 19 Uhr

Ausstellung

- anders hören bis 8.9.

Veranstaltungen

- Führung: anders hören So, 9./16.6. 15 Uhr
• Gespräch: Jour Fixe mit Danesh Ashouri Do, 13.6. 18 Uhr
• Kuratorinnenführung: anders hören Do, 20.6. 18 Uhr
• JugendKunstGespräch: Kunst auf Augenhöhe Sa, 22.6. 15 Uhr

Museum Natur und Mensch

Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di-So 10-17 Uhr, Di bis 19 Uhr

Ausstellung

- Mensch macht Musik bis 26.1.2025

Veranstaltungen

- Familiennachmittag: Angklung, Balafon und Mbira So, 9.6. 14 Uhr
• Führung: Mensch macht Musik So, 16.6. 14 Uhr

Archäologisches Museum

Colombischlössle Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlössle, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di-So 10-17 Uhr, Mi bis 19 Uhr

Ausstellung

- KeltenKids: Eine Reise in die Eisenzeit bis 1.9.

Veranstaltungen

- Familiennachmittag: KeltenKids So, 9.6. 14-16 Uhr
• Familienführung: KeltenKids Sa, 15./22.6. 15 Uhr
• Ausstellungsrundgang So, 16.6. 12 Uhr

Museum für Stadtgeschichte - Wentzingerhaus

Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di-So 10-17 Uhr

Veranstaltungen

- Kurzgeschichte(n): Gesammelte Erinnerungen Fr, 14.6. 12.30 Uhr

Kunsthau L6

Städtisches Kunst- und Ausstellungs-haus, Lameyrstr. 6, Tel. 58539457, Do/Fr 16-19 Uhr, Sa/So 11-17 Uhr; Weitere Infos unter www.freiburg.de/kunsthauL6

Ausstellung

- Eröffnung: Abschied vom L6 Do, 13.6. 18 Uhr
• Abschied vom L6: Freiburger Künstler_innen 14.6. bis 30.6.

Zinnfigurenklaue

Dioramen zur badischen Freiheitsgeschichte, Im Schwabentor 1, Mo-Fr 14.30-17 Uhr, Sa/So 12-14 Uhr; Weitere Infos unter www.zinnfigurenklaue-freiburg.de

Städtische Bäder

Aktuelle Infos unter www.badeninfreiburg.de

Keidel-Therme

An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850, www.keideltherme.de • täglich 9-21 (Sauna ab 10 Uhr)

Hallenbad Haslach

Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520 • Di-Fr 14-20 Uhr • Sa/So 9-16 Uhr

Westbad

Ensisheimer Straße 9, Tel. 2105-510 • Mi/Mi/Fr 10-21 Uhr • Do/Do 7-21 Uhr • Sa/So 10-18 Uhr

Faulerbad

Faulerstr. 1, Tel. 2105-530 • geschlossen

Hallenbad Hochdorf

Hochdorfer Str. 16b, Tel. 2105-550 • Di/Do 18-20 Uhr • Do (Senioren und Schwangere) 9.30-11 Uhr • Fr 15-20 Uhr • Sa (Spielnachmittag) 14-18 Uhr • So 8.30-13 Uhr

Hallenbad Lehen

Lindenstr. 4, Tel. 2105-540 • Di/Do 14-16 Uhr • Sa (Senioren und Schwangere) 12.30-14 Uhr • Sa (Spielnachmittag) 14-16 Uhr

Strandbad Schwarzwaldstr.

195, Tel. 2105-560 • Mo-Fr 7-20 Uhr • Sa/So 10-20 Uhr

Lorettoabad

Lorettostraße 51a, Tel. 2105-570 • Mo-So 10-20 Uhr

Freibad St. Georgen

Am Mettweg 42, Tel. 2105-580 • Mo-So 10-20 Uhr

Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz

Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, Di-Fr 10-19 Uhr, Sa 10-15 Uhr, stadtbibliothek@stadt.freiburg.de; Rückgabetermin: Mo-So 6-23 Uhr; Weitere Infos unter www.stadtbibliothek.freiburg.de

Ausstellung

- Was heißt schon alt? bis 8.6.
• Eröffnung: Die Macht des Blicks Di, 18.6. 18 Uhr
• Die Macht des Blicks 18.6. bis 20.7.

Veranstaltungen

- Themenabend: Quereinstieg IT - Welche Wege gibt es für mich? Mo, 17.6. 18 Uhr
• Sprachcafé: Deutsch für Frauen Di, 18.6. 10-12 Uhr
• Lesekreis Französische Literatur Di, 18.6. 16 Uhr
• Bibliobus auf dem Münsterplatz Fr, 21.6. 14.30-16.30 Uhr
• Sprachcafé: Deutsch für Anfänger_innen Mi 14-16 Uhr
• Online Deutsch lernen Mi/Do 14-15.45 Uhr
• Sprachcafé: Deutsch Mi 16-18 Uhr Do 14-18 Uhr
• Gaminngnachmittag für Kinder Di/Fr 15.30-17 Uhr

Mediothek Rieselfeld

Maria-von-Rudloff-Platz 2, Tel. 201-2270, Di/Do/Fr 13-18 Uhr, Mi 10-18 Uhr; FlexiBib: Di-Fr 8-10 Uhr, Mo 18-19.30 Uhr, Sa 8-14 Uhr; stadtbibliothek-rieselfeld@stadt.freiburg.de

Die Stunde Ohrenschaus

Do, 13./20.6. 16 Uhr
• Pen & Paper: Rollenspieltreff Sa, 15.6. 13-19 Uhr

Stadtbibliothek Haslach

Carl-Kistner-Str. 59, Tel. 201-2261, Di-Fr 9.30-12 Uhr und 13-18 Uhr; stadtbibliothek-haslach@stadt.freiburg.de

Vorlesespaß in 30 Minuten

Mi, 12.6. 16 Uhr
• Gesellschaftsspiele-Treff Do, 13.6. 16-18 Uhr
• Bilderbuchkino: Die Geschichte vom Löwen, der nicht schreiben konnte Mi, 19.6. 16 Uhr

Sprachen-Treff: Lesen und Vorlesen in vielen Sprachen

Do, 20.6. 16-18 Uhr
• Stadteifest Haslach: Wer wird Torschützenkönig_in? Sa, 22.6. 12-18 Uhr
• Freies Gamen mit dem eSports-Verein Freiburg e.V. Fr 15-18 Uhr

Stadtbibliothek Mooswald

Falkenbergstr. 21, Tel. 201-2280 Di-Fr 10.30-13.30 und Di-Do 15-18 Uhr; FlexiBib: Mo 10-16 Uhr; stadtbibliothek-mooswald@stadt.freiburg.de

Bilderbuchkino

Mi, 19.6. 15.30 Uhr

Europe Direct Freiburg

Münsterplatz 17, 3. OG; europe-direct@stadt.freiburg.de

Offene Sprechstunde

Di/Mi 14-16 Uhr

Planetarium

Bismarckallee 7g, Tel. 3890630, service@planetarium-freiburg.de; Weitere Infos unter www.planetarium-freiburg.de

In Klammern steht, ab welchem Alter eine Vorstellung geeignet ist.

Samstag, 8.6.

- Die Olchis (5) 15 Uhr
• Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
• Ziel: Zukunft (12) 19.30 Uhr

Sonntag, 9.6.

- Ein Sternbild für Flappi (5) 15 Uhr
• Planeten (8) 16.30 Uhr

Dienstag, 11.6.

- Jenseits der Milchstr. (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 12.6.

- Die Sonne (8) 15 Uhr

Freitag, 14.6.

- Zeitreise (12) 19.30 Uhr

Samstag, 15.6.

- Sternenee Mira (5) 15 Uhr
• Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
• Galaxis (12) 19.30 Uhr

Sonntag, 16.6.

- Die Olchis (5) 15 Uhr
• Schwarze Löcher (8) 16.30 Uhr

Dienstag, 18.6.

- Sternenhimmel des Monats (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 19.6.

- Planeten (8) 15 Uhr

Freitag, 21.6.

- Ziel: Zukunft (12) 19.30 Uhr

Samstag, 22.6.

- Ein Sternbild für Flappi (5) 15 Uhr
• Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
• Jenseits der Milchstr. (12) 19.30 Uhr

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; Tel. 36895 10, info@vhs-freiburg.de, Mo-Do, 9-18 Uhr, Fr, 9-12.30 Uhr; Weitere Infos unter www.vhs-freiburg.de

Anmeldung auch für Einzelveranstaltungen erforderlich.

- Farbrausch bis 12.7.

Veranstaltungen

- Familiennachmittag: Kreative Frühförderung - Was raschelt denn da? (Wentzingerstr. 15, 20 Euro) So, 9.6. 10.30-12.30 Uhr

Musikschule Freiburg

Turnseestr. 14, Tel. 88851280, info@musikschule-freiburg.de; Weitere Infos unter www.musikschule-freiburg.de

- Konzert: Erwachsenen-Chor Pro-Vokal (Ort: Sulzburger Str. 18) Fr, 21.6. 19.30 Uhr
• Musikschulfest Sa, 22.6. 10-16 Uhr

Waldhaus Freiburg

Bildungs- und Informationszentrum zu Wald und Nachhaltigkeit, Wonnhaldestr. 6, Tel. 896477-10 (Anfragen u. Reservierungen: Di-Fr 9-12.30 Uhr, Di-Fr 10-17 Uhr, sonn- und feiertags 12-17 Uhr) Weitere Infos unter www.waldhaus-freiburg.de

Ausstellung

- Faces of Climate Change: Gesichter des Klimawandels bis 22.9.

Veranstaltungen

- Konzertmatinee mit Anchora (11 Euro) So, 9.6. 11 Uhr
• Fräulein Brehms Tierleben: Der Wolf So, 9.6. 14-15 Uhr
• Der Regenwurm So, 9.6. 16-17 Uhr
• Führung: Gesichter des Klimawandels So, 9.6. 16 Uhr

Wanderung durchs Zweribachtal

(Anm. an: programm-anmeldung@bund-freiburg.de) Sa, 15.6. 9-18 Uhr

Exkursion: Von der Zeidler zur modernen Waldinkerei

(Anm. bis 12.6.) Fr, 21.6. 14-16 Uhr
• Aktionstag im Waldgarten Sa, 22.6. 13-16 Uhr

Naturerlebnispark Mundenhof

Tel. 201-6580; ganzjährig rund um die Uhr geöffnet; Weitere Infos und Parktickets unter www.freiburg.de/mundenhof

Bienensonntag

- So, 9.6. 11-17 Uhr

Abfall & Recycling

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (ASF), Tel. 767070; Service-Center: Mo-Do 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12/13-15.30 Uhr; www.abfallwirtschaft-freiburg.de

Recyclinghöfe

Anlieferung von Wertstoffen, Gebrauchsgütern, Schnitgut und Schadstoffen aus Privathaushalten St. Gabriel (Liebigstraße)

Di 9-12.30/13-18 Uhr

Fr, Sa 8-13 Uhr

Haslach (Carl-Mez-Straße 50)

Do 8-16 Uhr

Sa 9-16 Uhr

Waldsee (Schnaitweg 7)

Mi 9-16 Uhr

Sa (keine Schadstoffe) 9-13 Uhr

Umschlagstation Eichelbuck

Eichelbuckstraße, Tel. 7670570 Anlieferung von Sperrmüll Mo-Do 7.15-11.45/13-16 Uhr

Fr 7.15-12.15/13-15.30 Uhr

1. Samstag im Monat 9-12.45 Uhr

KURZ GEMELDET

■ Infoabend zu Pflegekindern

Familien, Paare oder Einzelpersonen, die sich vorstellen können, Kinder oder Jugendliche in Vollzeit- beziehungsweise Bereitschaftspflege oder per Adoption bei sich aufzunehmen, können sich am Mittwoch, 12. Juni, 18 bis 20 Uhr, im Amt für Kinder, Jugend und Familie, Europaplatz 1, informieren. Dabei geht es um rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen, das Bewerbungsverfahren, die Vermittlungspraxis sowie um die Begleitung der Pflegefamilien.

📧 Anmeldungen per Mail an: AKI@stadt.freiburg.de, Infos: www.freiburg.de/pflegefamilie

■ Quereinstieg in die IT-Branche

Um Quereinstiegsmöglichkeiten in die IT-Branche geht es bei einem Themenabend des Wegweisers Bildung am Montag, 17. Juni, von 18 bis 20 Uhr in der Stadtbibliothek, Münsterplatz 17. Der Fachkräftemangel in dieser Branche ist groß, der Zugang muss allerdings nicht unbedingt durch ein klassisches Informatik-Studium erfolgen. Wer Interesse hat, kann auch durch Weiterbildungen und Praxiserfahrung Fuß fassen – etwa in Bereichen wie Web- oder Softwareentwicklung, Datenanalyse, IT-Sicherheit, Netzwerkadministration oder Online-Marketing.

📧 Anmeldung: veranstaltung@wegweiser-bildung.de oder Tel. 0761 36895-87

■ Kita Violet wird abgerissen

Nach diversen Brandstiftungen hat jetzt der Abbruch der Kita Violet begonnen. Die Kita im Stadtteil Weingarten war im Juni 2022 ein Opfer der Flammen geworden, seither folgten weitere Brandstiftungen, zuletzt vor wenigen Wochen. Spätestens bis zum Beginn der Sommerferien wird die Brandruine entfernt sein. Aktuell läuft die Planung für den Neubau an; wenn alles gut geht, ist Baubeginn Ende 2025. Der Bezug kann frühestens Ende 2026 erfolgen.

Die viergruppige Kita war 1990 errichtet worden. Träger war und ist der Diakonieverein Freiburg-Südwest. Bis zum Abschluss des Neubaus sind die Violet-Kinder im ehemaligen Schulkindergarten beim Haus Weingarten untergebracht.

■ Café im Museum für Neue Kunst



Nach einem Umbau und Pächterwechsel hat das Café im Museum für Neue Kunst, Marienstraße 10a, wieder geöffnet. Im „La Terrazza ad Arte“ stehen Kaffeespezialitäten und Kuchen, Panini, Pinsa und Antipasti auf der Karte – bald soll das Angebot noch erweitert werden.

🕒 Öffnungszeiten: Di/Mi/So 10–17, Do/Fr/Sa 10–19 Uhr

„Alle dürfen zu uns kommen“

Im Gespräch mit Anja Schwab, der Leiterin des Seniorenbüros mit Pflegestützpunkt

Kostenlos, unabhängig und vertraulich: Das ist seit 30 Jahren das Angebot des Seniorenbüros mit Pflegestützpunkt. Mit einem Tag der offenen Tür am 20. Juni feiert es die bislang 88 000 Beratungsgespräche und 9700 Pflegeplatzvermittlungen und stellt sein großes Beratungsangebot für ältere oder pflegebedürftige Menschen aus Freiburg vor. Anja Schwab, seit 2019 Leiterin des Büros, berichtet zum Jubiläum darüber, wie sie Betroffenen helfen können und warum es wichtig ist, sich Gedanken über Patientenverfügung und Co. zu machen.

Amtsblatt: Frau Schwab, warum gibt es das Seniorenbüro und was bieten Sie an?

Schwab: Das Seniorenbüro wurde vor 30 Jahren als Anlaufstelle für ältere Menschen in Freiburg gegründet. Die Ursprungsidee dahinter war, eine zentrale Platzvermittlung für Pflegeheime zu schaffen. Freiburg war damals die einzige Kommune in ganz Baden-Württemberg, die diesen Schritt ging. Grundsätzlich informieren wir darüber, wie man im Alter fit und gesund bleiben kann, welche Vorsorgen zu treffen sind und was es für Unterstützungsmöglichkeiten für zu Hause gibt. Außerdem klären wir über den Umgang mit Krankheiten auf oder beraten zu Pflegeeinrichtungen. Aber unser Hauptschwerpunkt liegt in der Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege. Dazu gehört natürlich auch die Frage nach den Kosten und den Finanzierungsmöglichkeiten.

Also bieten Sie von Freizeit über Haushaltsthemen bis hin zu Medizinischem und Privatem das volle Programm?

Schwab: Ja genau (lacht). Die Fragen sind sehr vielfältig, und wir sind auch immer wieder überrascht, dass dann doch neue Fragen kommen, die wir noch nie gehört haben. Da kommt es natürlich vor, dass wir eine Antwort mal nicht wissen, aber wir versuchen trotzdem immer weiterzuhelfen, Tipps zu geben oder an die richtige Stelle zu vermitteln.

Wenn ich für meine Eltern einen Pflegeplatz suche, komme ich dann zu Ihnen?

Schwab: Genau. Das Besondere an dieser zentralen Platzvermittlung ist, dass wir standardisierte Anmeldeunterlagen für alle Freiburger Pflegeheime haben – das macht das ganze Verfahren einfacher. Wir helfen beim Ausfüllen, beantworten offene Fragen, geben Hintergrundinfos und leiten die Unterlagen an die gewünschten Einrichtungen weiter. Ob die betroffene Person in das jeweilige Profil des angefragten Heims passt, entscheiden dann die Träger vor Ort. Aber: Obwohl wir bei vielem helfen können, ist es trotzdem wichtig, dass sich die Angehörigen oder die Betroffenen beim Pflegeheim melden und am Ball bleiben – wir ebnen einfach nur den Weg.

Arbeiten Sie auch mit anderen Ämtern zusammen? Sind Sie zum Beispiel in die Planung von Wohnbauprojekten mit eingebunden?

Schwab: Hier im Seniorenbüro bin ich für die Sozialplanung für Ältere zuständig, also für alles, was die Infrastruktur älterer und pflegebedürftiger Men-



Im Seniorenbüro: Anja Schwab und ihr Team unterstützen ältere oder pflegebedürftige Personen und helfen ihren Angehörigen bei Fragen zur Vorsorge, Pflege oder auch Freizeitgestaltung.

schen angeht. Beispielsweise erfassen wir regelmäßig die Pflegeplatzsituation und stellen dabei den Bestand dem Bedarf gegenüber. Darüber können wir perspektivisch schauen, wie viele Pflegebedürftige in den nächsten Jahren dazukommen. So etwas fließt natürlich in die Planung neuer Quartiere oder gar ganzer Stadtteile ein, deshalb arbeiten wir eng mit dem Stadtplanungsamt zusammen. Wir achten darauf, dass die Bedarfe älterer und pflegebedürftiger Menschen benannt, kommuniziert und berücksichtigt werden.

Wie muss denn eine Stadt gestaltet sein, damit dort ältere oder pflegebedürftige Menschen gut aufgehoben sind?

Schwab: Da steht natürlich das Thema Inklusion hoch im Kurs, weil Inklusion auch Menschen im Alter zugutekommt – da überschneiden wir uns thematisch mit der Stadtstelle für Inklusion. Außerdem schwingt das Thema Barrierefreiheit bei all unseren Planungen mit. Damit pflegebedürftige oder auch ältere Menschen in einer Stadt gut leben können, brauchen wir eine gute Nahversorgung, auch medizinisch gesehen, denn natürlich will jede und jeder am liebsten so lange wie möglich in der gewohnten Umgebung bleiben, auch wenn ein Umzug zum Beispiel in ein Pflegeheim notwendig wird. Das bedeutet aber auch, dass es genügend niederschwellige Angebote, wie zum Beispiel Haushaltshilfen, ambulante Pflegedienste oder Essen auf Rädern, geben muss. Beim Thema barrierefreier Wohnraum stoßen wir in Freiburg bereits seit Jahren an unsere Grenzen. Gut wäre es, wenn es mehr kleinere Wohnungen für

ältere Menschen geben würde. Viele könnten dann aus ihren alten, oft viel zu großen Wohnungen ausziehen. Dabei helfen bereits jetzt Initiativen wie die Wohnungsaustauschbörse, bei der wir übrigens auch mit eingebunden sind.

kommen sollen. Wer nicht mehr mobil ist, wird auch beraten, entweder telefonisch oder in Einzelfällen zu Hause. Seit 2020 haben wir zusätzlich zu unseren Räumlichkeiten im Rathaus im Stühlinger auch fünf Außensprechstunden. Dadurch treten wir näher an die Freiburgerinnen und Freiburger heran und bieten ein niederschwelliges Angebot vor Ort.

Unsere Gesellschaft wird immer älter, da

steigen ja bestimmt auch Ihre Beratungszahlen. Sehen Sie darin besondere Herausforderungen?

Schwab: Auf jeden Fall – die größte Herausforderung für uns, aber auch gesellschaftlich gesehen, ist die Zunahme von älteren pflegebedürftigen Menschen, denn unser Pflegesystem ist am Anschlag, und es gibt nicht genug Personal. Deshalb unterstützen wir bereits jetzt die Träger bei der Suche nach Personal. Ein Beispiel hierfür ist die Kampagne „Wohnraum für Pflegekräfte“, die wir 2023 gemeinsam gestartet haben und die gut angenommen wurde.

Einer Ihrer Themenschwerpunkte ist die Vorsorge – raten Sie, dass man sich schon so früh wie möglich über Dinge wie Patientenverfügung und Co. Gedanken machen sollte?

Schwab: Grundsätzlich schieben viele Menschen, auch die in hohem Alter, die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. vor sich her – das ist normal. Aber man kann eigentlich nicht früh genug damit anfangen, sich wenigstens ein paar Gedanken dazu zu machen. Ich bringe in der Beratung dann immer das Beispiel: In eine Versicherung

zahlt man auch sein Leben lang ein und braucht sie vielleicht nie – so sehe ich das auch beim Thema Vorsorge. Ein wichtiges Instrument ist deshalb die Vorsorgevollmacht. Nur mit ihr dürfen Vertrauenspersonen im Ernstfall handeln. Genauso wichtig ist es auch, das Gespräch mit Angehörigen oder Freunden zu suchen und zu kommunizieren, was man möchte.

Hatten Sie schon einmal die Situation, dass sich Menschen nicht helfen lassen wollen?

Schwab: Ja, das ist tagtäglich mit einer der größten Herausforderungen, die wir in Gesprächen haben. Die Angehörigen kommen oft zu uns, weil sie die Not der betroffenen Person sehen und logischerweise helfen möchten. Wenn die Betroffenen die Hilfe aber nicht annehmen wollen, können auch wir nichts machen, denn in Deutschland gibt es ein Recht auf Selbstbestimmung – es sei denn, die betroffene Person gefährdet sich selbst oder andere. Oft hilft es dann den Angehörigen, dass sie mit uns darüber sprechen, und wir versuchen ihnen deutlich zu machen, dass sie alles getan haben, was sie für den Moment tun konnten.

Sie helfen also nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Angehörigen?

Schwab: Wir wollen eben nicht nur die reine Information vermitteln, sondern auch etwas Auffangendes bieten. Manchmal geht es in die Richtung einer psychosozialen Beratung. Wobei wir schon auch Grenzen ziehen müssen, denn wir sind keine psychologischen Beratungsfachkräfte, unser Schwerpunkt ist die Pflegeberatung mit all ihren Facetten.

Was reizt Sie an Ihrer Aufgabe im Seniorenbüro?

Schwab: Ich habe auch privat ein älteres Umfeld, deshalb war die Arbeit mit älteren Menschen immer schon naheliegend für mich. Da sie so viele Geschichten erzählen können, finde ich diese Kontakte total spannend. Wir erleben hier, obwohl wir ein reines Informationsangebot sind, total viel Dankbarkeit – das ist sehr bereichernd für mich. Mir ist es außerdem wichtig, verschiedene Themen voranzubringen. Gerade das Thema Demenz will ich mehr in den Mittelpunkt rücken, denn wenn wir gut mit Demenzerkrankten umgehen können, dann können auch sie ganz anders leben. Mich motiviert das sehr, wenn wir das Leben älterer Menschen etwas erleichtern können. (sel)

TAG DER OFFENEN TÜR

Donnerstag, 20.6., 13–17 Uhr im Seniorenbüro, Fehrenbachallee 12, Bestandsbau Rathaus im Stühlinger

- **Vorsorgevollmacht: Warum ist das wichtig?** 13–13.30 Uhr
- **Unterstützungs- und Pflegemöglichkeiten auf einen Blick** 13.45–14.15 Uhr
- **Wer zahlt das alles? Überblick über Kosten und Finanzierung** 14.30–15 Uhr
- **Zu Hause bleiben: Techniken und Tipps bei der Wohnraumgestaltung** 15.15–15.45 Uhr
- **Aktiv sein im Alter: Beteiligungsmöglichkeiten in Freiburg** 16–16.30 Uhr

📍 Die Öffnungszeiten, auch die der Außenstellen, finden sich im Kalender auf Seite 4. Weitere Infos per Tel. 201-3032 und E-Mail an seniorenbuero@stadt.freiburg.de oder unter www.freiburg.de/senioren

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 16, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindefeuerwehr

§ 1 Begriff und Aufgaben

- (1) Die Stadt Freiburg im Breisgau unterhält eine Gemeindefeuerwehr, die die Bezeichnung „Feuerwehr Freiburg im Breisgau“ führt.
- (2) Die Feuerwehr Freiburg im Breisgau ist eine gemeinnützige, der Nächsthilfe dienende Einrichtung der Stadt Freiburg im Breisgau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Feuerwehr Freiburg im Breisgau werden die Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) übertragen.
- (4) Um den Anforderungen aus dem Feuerwehrgesetz gerecht zu werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, erstellt die Stadt Freiburg im Breisgau einen Feuerwehrbedarfsplan.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Feuerwehr Freiburg im Breisgau gliedert sich in die folgenden Abteilungen:
 1. Berufsfeuerwehr,
 2. Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
 3. Jugendfeuerwehr,
 4. Ehrenabteilung,
 5. Musikzug.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und der Musikzug können ihre Angelegenheiten im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung auch in einer eigenen Ordnung (Regelung innerer Angelegenheiten, z. B. Ordnung für die Führung der Freiwilligen Feuerwehr, Jugendordnung, Ordnung der Ehrenabteilung, Ordnung des Musikzuges) selbst regeln. Diese eigenen Regelwerke sind mit dem/der Feuerwehrkommandant_in und dem/der Stadtbrandmeister_in abzustimmen.
- (3) Unbeschadet ihrer Teilweise bestehenden verwaltungsmaßige Selbstständigkeit bilden die Abteilungen eine Einheit.

§ 3 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Feuerwehr Freiburg im Breisgau wird von einem/einer hauptamtlich tätigen, fachlich wie persönlich qualifiziertem/n Feuerwehrkommandant_in geleitet. Diese_r ist gleichzeitig Leiter_in der Berufsfeuerwehr. Vor der Bestellung der/des Feuerwehrkommandant_in sowie dessen/deren Stellvertreter_in ist der Feuerwehr zu hören.
- (2) Der/die Feuerwehrkommandant_in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Freiburg im Breisgau gemäß § 9 Abs. 1 FwG verantwortlich. Er/sie hat den/die Oberbürgermeister_in, den/die für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister_in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) Um die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindefeuerwehr sicherzustellen, kann der/die Feuerwehrkommandant_in die für den Einsatz-, Ausbildungs-, Übungs- und Feuersicherheitswachdienst sowie den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.
- (4) Für den/die Feuerwehrkommandant_in wird eine hauptamtliche Stellvertretung bestellt, die ihn/sie bei dessen/deren Arbeit unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
- (5) Die Verwaltung der Feuerwehr Freiburg im Breisgau obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das als Amt in die Stadtverwaltung eingegliedert ist. Die Amtsleitung obliegt dem/der Feuerwehrkommandant_in, stellvertretende Amtsleitung ist der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant_in.

§ 4 Funktion und Aufgaben des/der Stadtbrandmeister_in

- (1) Der/die Stadtbrandmeister_in führt die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und den Musikzug. Funktionen und Aufgaben entsprechen denen eines/einer Abteilungskommandant_in nach § 8 FwG bezogen auf die Gesamtebene der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der in Satz 1 und der in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben. Administrative Unterstützung bekommt er/sie aus dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz. Er/sie ist dem/der Feuerwehrkommandant_in unterstellt und gegenüber dem/der Abteilungskommandant_in, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in, dem/der Präsident_in der Ehrenabteilung und des/der Abteilungskommandant_in des Musikzuges weisungsberechtigt.
- (2) Der/die Stadtbrandmeister_in ist in die Einsatzleitung, soweit die Freiwillige Feuerwehr betroffen ist, sowie in Fragen, die die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, einzubinden.
- (3) Unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertreten wird der/die Stadtbrandmeister_in bei dessen/deren Arbeit durch deren Stellvertretung. Es können bis zu drei Stellvertretungen bestellt werden. Die Zahl der Stellvertretenden wird vom Feuerwehrausschuss festgelegt. Wird mehr als eine Stellvertretung bestellt, ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
Der/die Stadtbrandmeister_in und dessen Vertretung erstellen im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandant_in über die Aufgabenteilung eine Ordnung zur Führung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Ordnung muss insbesondere folgende Aufgabengebiete enthalten: Einsatzplanung und Vorbereitung, Ausbildung, Technik, Verwaltung, Jugendfeuerwehr und Ehrenabteilung. Ziel ist eine gleichmäßige Aufgabenteilung auf den/die Stadtbrandmeister_in und seine/ihre Vertretung.
- (4) Der/die Stadtbrandmeister_in und die Stellvertretung werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum/ zur Stadtbrandmeister_in und zu dessen Stellvertretung können nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des Zugführerlehrganges einer staatlichen Landesfeuerwehrschule.
- (5) Für die Wahl des/der Stadtbrandmeister_in und der Stellvertretung bestellt der/die Feuerwehrkommandant_in auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses einen Wahlausschuss gemäß § 31 mit der Maßgabe, dass dieser bereits 6 Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit zu bestellen ist. Die Regelungen gemäß § 32 zur vorherigen Kandidat_innenmittlung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Feuerwehrausschuss zuständig für die geeignete Kandidat_innenbenennung ist. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Die Niederschrift ist, entgegen § 33 Abs. 5 über das Amt für Brand und Katastrophenschutz dem/der für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister_in vorzulegen. Nach ihrer Wahl werden der/die Stadtbrandmeister_in sowie seine/ihre Stellvertretung nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom/ der Oberbürgermeister_in bestellt.
- (6) Der/die Stadtbrandmeister_in und seine Stellvertretung werden für die Dauer ihrer Amtsführung von der Funktion und den Aufgaben in deren bisherigen Abteilung freigestellt.
- (7) Der/die Stadtbrandmeister_in und seine Stellvertretung führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung deren Nachfolger_in weiter. Ist 3 Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt der/die zuständige Bürgermeister_in bis zur Neuwahl den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum/zur kommissarischen Stadtbrandmeister_in oder dessen Stellvertretung.

II.

Freiwillige Feuerwehr

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

BEKANNTMACHUNGEN

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind; die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Näheres hierzu wird durch Dienstanzweisung geregelt.
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der/die Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Ein besonderer Anlass liegt insbesondere vor, wenn der Grundlehrgang nicht innerhalb der Probezeit absolviert wird oder in der Probezeit eine Beurlaubung erfolgt. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder des Musikzuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
 - (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater_innen, § 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 7 Abs. 3 und 4 zulassen.
 - (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Abteilungsführungen zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Vor der Entscheidung über die Aufnahme ist der zuständige Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu hören.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Person, die das Aufnahmegesuch stellt, schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen Dienstausweis.

§ 6 Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörige
 1. die Probezeit nicht bestehen,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren Austritt erklären,
 3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlich Ämter verloren haben,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind auf ihren Antrag vom/von der Bürgermeister_in aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. sie nach § 18 Abs. 7 in die Ehrenabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.
 In den Fällen der Nummern 3 und 4 können Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne eigenen Antrag entlassen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungsführung bei dem/der Feuerwehrkommandant_in einzureichen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem/der Feuerwehrkommandant_in anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn das Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (6) Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Der/die Bürgermeister_in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (7) Ehemalige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr Freiburg im Breisgau haben das Recht, der/die ehrenamtlich tätigen Stadtbrandmeister_in, seine/ihre Stellvertretung und das Mitglied des Feuerwehrausschusses für ihre jeweilige Einsatzabteilung zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre_n Abteilungskommandant_in, dessen Stellvertretung und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses und andere Vertretungen zu wählen, sofern dies in dieser Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen den Abteilungsführungen der Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzte_n vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (5) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der Angehörigen vom/der Feuerwehrkommandant_in vorübergehend für bis zu maximal sechs Monaten von ihren Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (6) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2.
- (7) Verletzten ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen der/die Feu-

erwehrkommandant_in einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der/die Bürgermeister_in auf Antrag des/der Feuerwehrkommandanten_in mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der/die Feuerwehrkommandant_in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 5 die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 8 Organe und Gliederung

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 1. der/die Stadtbrandmeister_in
 2. der Feuerwehrausschuss,
 3. die Wehrversammlung,
 4. die Abteilungskommandant_innen,
 5. die Abteilungsausschüsse,
 6. die Abteilungsversammlungen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die folgenden 18 Einsatzabteilungen:

Abteilung 01 (Oberstadt)	Abteilung 10 (Opfingen)
Abteilung 02 (Unterstadt)	Abteilung 11 (Waltershofen)
Abteilung 03 (Herdern)	Abteilung 12 (Tiengen)
Abteilung 04 (Zähringen)	Abteilung 13 (Munzingen)
Abteilung 05 (Rieselfeld)	Abteilung 14 (Hochdorf)
Abteilung 06 (St. Georgen)	Abteilung 15 (Ebnet)
Abteilung 07 (Wiehre)	Abteilung 16 (Kappel)
Abteilung 08 (Stühlinger)	Abteilung 17 (Führungsunterstützung und Logistik)
Abteilung 09 (Lehen)	Abteilung 18 (ABC-Zug)

§ 9 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss hat den/die Feuerwehrkommandant_in zu beraten und zu unterstützen sowie die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Feuerwehrausschuss ist vor allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Gemeindefeuerwehr betreffen, zu hören.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Feuerwehrkommandant_in als Vorsitzende_m, dessen Stellvertreter_in, dem/der Stadtbrandmeister_in und dessen Stellvertreter_in sowie jeweils einer/m Vertreter_in aus den 18 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr als stimmberechtigte Mitglieder. Sofern der/die Abteilungskommandant_in nicht nach Satz 1 dem Feuerwehrausschuss angehören, können sie, ebenso wie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in, der/die Präsident_in der Ehrenabteilung und der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges, ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teilnehmen und müssen auf Antrag angehört werden. Der/die Oberbürgermeister_in und der/die für die Feuerwehr zuständige Bürgermeister_in sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (3) Die Vertreter_innen der Abteilungen und deren Stellvertreter_in werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Abteilungsvertreter_innen und deren Stellvertreter_innen können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.
- (4) Zur Wahl des/der Vertreter_in der jeweiligen Abteilung und deren Stellvertreter_in schlägt der Abteilungsausschuss gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33. Nach der Wahl werden die Vertretungen der Abteilungen im Feuerwehrausschuss durch den/die Feuerwehrkommandant_in bestellt.
- (5) Scheidet der/die Vertreter_in einer Abteilung vorzeitig aus dem Feuerwehrausschuss aus, so rückt der/die Stellvertreter_in in der Funktion auf. Innerhalb von drei Monaten ist für die restliche Amtszeit ein_e neue_r Stellvertreter_in zu wählen, gleiches gilt für den Fall des Ausscheidens des/der Stellvertreter_in.
- (6) Sitzungen des Feuerwehrausschusses richten sich nach § 34 inklusive der Regelung über Dringlichkeitsitzungen. Die Schriftführung im Feuerwehrausschuss übernimmt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.
- (7) Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss. Ein Anspruch auf Teilnahme an den Sitzungen besteht jedoch nicht.

§ 10 Wehrversammlung

- (1) Die Wehrversammlung entscheidet über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Die Wehrversammlung besteht aus dem/der Stadtbrandmeister_in als Vorsitzende_r, dessen Stellvertretung, dem/der Feuerwehrkommandant_in und den übrigen aktiven Angehörigen der 18 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung und des Musikzuges können an der Wehrversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sollten diese gleichzeitig einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, sind sie stimmberechtigt.
- (3) Sitzungen der Wehrversammlung richten sich nach § 34. Darüber hinaus gilt, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Wehrversammlung beim Vorsitz schriftlich eingegangen sein müssen und die Wehrversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Wehrversammlung. Die Schriftführung in der Wehrversammlung übernimmt ein mit der verwaltungstechnischen Unterstützung betrautes Mitglied des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 11 Abteilungskommandant_in und Abteilungsausschuss

- (1) Der/die Abteilungskommandant_in und deren Stellvertretung werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum/ zur Abteilungskommandant_in und zu dessen/deren Stellvertretung können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des staatlich anerkannten Lehrgangs „Gruppenführer“.
- (2) Für die Wahl des/der Abteilungskommandant_in und dessen/deren Stellvertretung schlägt gemäß § 31 der Abteilungsausschuss einen Wahlausschuss vor. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Nach ihrer Wahl werden der/die Abteilungskommandant_in sowie deren Stellvertretung nach Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ von dem/der Oberbürgermeister_in bestellt. Vor der Zustimmung sind der/die Feuerwehrkommandant_in und der/die Stadtbrandmeister_in zu hören.
- (3) Abteilungskommandant_in oder deren Stellvertretung führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung der Nachfolge weiter. Ist drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates bzw. des nach der Hauptsatzung zuständigen Organs keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt die/der Bürgermeister_in bis zur Neuwahl einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum/zur kommissarischen Abteilungskommandant_in oder dessen Stellvertretung.
- (4) Für jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Abteilungsausschuss gebildet, der aus dem/der Abteilungskommandant_in als Vorsitzende_r und mindestens vier weiteren Angehörigen der Abteilung als stimmberechtigte Mitglieder besteht. Die konkrete Anzahl der gewählten Mitglieder bestimmt die Abteilungsversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Mitglieder können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.
- (6) Die Wahlleitung gemäß § 31 der Wahl des Vertretenden der jeweiligen Abteilung übernimmt der/die Abteilungskommandant_in. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Abteilungsausschuss aus, so ist innerhalb von drei Monaten für die restliche Amtszeit eine neue Vertretung zu wählen.
- (8) Die Abteilungen wählen eine/n Schriftführer_in gemäß § 26. Ist diese/r nicht auch Mitglied des Abteilungsausschusses, ist er/sie berechtigt, ohne Stimme an den Sitzungen des Abteilungsausschusses teilzunehmen.
- (9) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive der Regelungen zu Dringlichkeitsitzungen Anwendung.
- (10) Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Im Bedarfsfall kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet der Abteilungsausschuss.

III. Berufsfirewehr

§ 12 Ausschuss der Berufsfirewehr

- (1) Für die Abteilung Berufsfirewehr wird ein Ausschuss der Berufsfirewehr gebildet, der für das Sondervermögen nach § 28 Abs. 2 zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss der Berufsfirewehr besteht aus dem/die Feuerwehrrkommandant_in als Vorsitzende_r und den gewählten Vertretenden des Personalrats als stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive der Regelungen zu Dringlichkeitssitzungen Anwendung.

IV. Jugendfeuerwehr

§ 13 Aufgabe und Gliederung

- (1) In der Jugendfeuerwehr werden Jugendliche unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte, insbesondere mit den Aufgaben der Feuerwehrr vertraut gemacht. Die Jugendfeuerwehr soll einen einsatzfähigen Nachwuchs für die Gemeindefirewehr heranbilden.
- (2) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehrr gebildet werden.
- (3) Die Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 1. der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in (§ 16) und seine/ihre Stellvertretung,
 2. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
 3. die Jugendgruppenwarte,
 4. die Jugendgruppenleitungen
- (4) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus dem/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in, als Vorsitzende_r sowie deren Stellvertretung, dem/der Jugendsprecher_in (§ 17), dem/der Schriftführer_in (§ 26), dem/der Kassenswart_in (§ 28 Abs. 1) und zwei Beisitzenden (§ 16 Abs. 6).
- (5) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr, soweit dies nicht einem anderen Organ zusteht. Er fasst des Weiteren über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendkasse Beschluss.
- (6) Im Hinblick auf die besondere Verantwortung gegenüber Jugendlichen und deren Eltern darf eine Bestellung der in Abs. 3 genannten Organe und eine Wahrnehmung des Amtes bzw. der Tätigkeit nur erfolgen, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegt, welches keine Eintragungen zu den in § 72 a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten enthält. Im Einzelfall kann die Stadt als Trägerin der Firewehr auch eine erneuerte Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint.

§ 14 Aufnahme und Ausscheiden

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie
 1. den an Angehörige der Jugendfeuerwehr gestellten gesundheitlichen Anforderungen gewachsen sind,
 2. ihrer geistigen und charakterlichen Entwicklung nach für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet sind,
 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandmeister_in und des/der Feuerwehrrkommandant_in nach Anhörung des/der zuständigen Jugendgruppenwart_in.
- (3) Feuerwehrrangehörige können ab dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Parallelmitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und der ihnen zugeordneten Einsatzabteilung aufrechterhalten. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt der Wechsel, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Abteilung und des Feuerwehrausschusses nach § 5 Abs. 4, in die zugeordnete Einsatzabteilung über.
- (4) Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr können Angehörige der Jugendfeuerwehr am aktiven Übungsdienst der zugeordneten Einsatzabteilung teilnehmen, ohne sich hierbei in Gefahrenbereiche zu begeben. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Sie nehmen jedoch nicht an Einsätzen und Alarmübungen teil. Die Teilnahme an Übungen bis zur Position des außerhalb des Gefahrenbereiches liegenden Verteilers ist möglich.
- (5) Des Weiteren besteht ab Vollendung des 17. Lebensjahres die Möglichkeit an dem Grundausbildungslehrgang der Freiwilligen Firewehrr (Truppmannlehrgang Teil 1) teilzunehmen.
- (6) Angehörige der Jugendfeuerwehr können bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten der Pflicht der arbeitsmedizinischen Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung nachkommen.
- (7) Angehörige der Jugendfeuerwehr scheiden aus der Jugendfeuerwehr aus, wenn sie:
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird,
 2. schriftlich den Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklären,
 3. nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung den in der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben körperlich, gesundheitlich oder geistig auf Dauer nicht mehr gewachsen sind,
 4. gemäß Abs. 8 aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden, oder
 5. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 Angehörige scheiden ferner aus, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung schriftlich zurücknehmen.
- (8) Angehörige der Jugendfeuerwehr können von dem/der Feuerwehrrkommandant_in im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandmeister_in und dem/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in ausgeschlossen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten nach § 15 oder sonstige Dienstpflichten in erheblichem Umfang verstoßen hat.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehr haben das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken sowie den/die Jugendsprecher_in zu wählen.
- (2) Er/sie ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen der Jugendgruppenwarte und deren Jugendgruppenleitung, dem/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in, des/der zuständigen Abteilungskommandant_in, des/der Stadtbrandmeister_in sowie dem/der Feuerwehrrkommandant_in zu befolgen.
- (3) Die Kamerad_innenschaft ist innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 16 Stadtjugendfeuerwehrrwart_in, Jugendgruppenwarte, Jugendgruppenleitungen und Beisitzenden

- (1) Der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in hat die Leitung der Jugendfeuerwehr. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben deren Abteilung verantwortlich. Unterstützt wird der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in von den Stellvertreternden, die ihn/sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrrkommandant_in und dem/der Stadtbrandmeister_in nach innen und außen.
- (2) Der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in und deren Stellvertreter_innen werden von den Jugendgruppenwarten und dem/der Jugendsprecher_in für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Es kann eine Stadtjugendfeuerwehrrwart_in und bis zu drei Stellvertreter_innen des/r Stadtjugendfeuerwehrrwart_in gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter_innen wird durch den Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr festgelegt. Der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in und die Stellvertreter_innen müssen aktive Feuerwehrrangehörige einer Einsatzabteilung sein und sollen den Lehrgang „Jugendfeuerwehrrwart“ besucht haben. § 31 findet Anwendung, Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses trifft der Ausschuss der Jugendfeuerwehr gemäß § 32. Die Wahlen richten sich gemäß § 33. Nach der Wahl werden die Person des/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in sowie ihre Stellvertreter_in von dem/der Stadtbrandmeister_in ernannt. Bei der Wahl von Stadtjugendfeuerwehrrwart_in und Stellvertretung steht den Jugendgruppenwart_innen abweichend von § 33 für jeweils angefangene 15 Angehörige ihrer Jugendgruppe eine Stimme zu. Maßgeblich ist die Zahl der Angehörigen zu Beginn des der Wahl vorangegangenen Monats.
- (3) Der/die Feuerwehrrkommandant_in kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die Bestellung des/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in und

BEKANNTMACHUNGEN

- Stellvertretung sowie nach Anhörung des/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in in die Bestellung der Jugendgruppenwart_innen und der Jugendgruppenleitungen vom/von der Abteilungskommandant_in wegen fehlender Bewährung oder aus sonstigem wichtigem Grund widerrufen.
- (4) Wenn der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in oder Stellvertretung das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden nicht bis zur Bestellung einer Nachfolge weiterführen kann, überträgt der/die Stadtbrandmeister_in die Aufgabe von Stadtjugendfeuerwehrrwart_in bzw. der Vertretung kommissarisch auf eine/n qualifizierten Jugendgruppenwart_in, der/die bereit ist, das Amt bis zur Wahl einer/eines neuen Stadtjugendfeuerwehrrwart_in kommissarisch zu übernehmen. Ist keine Jugendgruppenwart_in qualifiziert und bereit das Amt kommissarisch zu übernehmen, überträgt der/die Stadtbrandmeister_in die Aufgabe an ein aktives Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Firewehrr Freiburg, das zur Aufgabenwahrnehmung bereit ist, bis zur Wahl des/der neuen Stadtjugendfeuerwehrrwart_in oder dessen/deren Vertretung.
 - (5) Die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr bei den einzelnen Einsatzabteilungen werden von Jugendgruppenwarten geführt. Diese werden von dem/der Abteilungskommandant_in der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Firewehrr bei der die entsprechende Jugendgruppe gebildet wurde, vorgeschlagen und vom/von der Stadtbrandmeister_in im Einvernehmen mit dem/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zur Unterstützung können auch weitere Jugendgruppenleitungen auf die Dauer von drei Jahren vom/von der Abteilungskommandant_in vorgeschlagen werden. Diese werden nach schriftlicher Mitteilung durch den/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in ernannt. Jugendgruppenwarte und -leitungen müssen aktive Angehörige einer Einsatzabteilung sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen oder diese umgehend erwerben. Die Jugendgruppenwarte und die Jugendgruppenleiter den Lehrgang „Jugendgruppenleiter“ erfolgreich absolviert haben.
 - (6) Zu Beisitzenden können Jugendgruppenwarte und Jugendleitungen gewählt werden. Die Beisitzenden werden von den Jugendgruppenwarten, Jugendgruppenleitungen und dem/der Jugendsprecher_in auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 17 Jugendsprecher_in

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den/die Jugendsprecher_in sowie dessen/deren Stellvertretung auf die Dauer von drei Jahren. Diese sollen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Jugendsprecher_in vertreten die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in, dem/der Stadtbrandmeister_in und dem/der Feuerwehrrkommandant_in und ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in. Die Regelung über die Wahl gemäß § 33 findet Anwendung. Nach der Wahl werden der/die Jugendsprecher_in sowie die Stellvertretung vom/von der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in ernannt.

V. Ehrenabteilung

§ 18 Aufgabe, Leitung und Aufnahme

- (1) Die Ehrenabteilung dient der Pflege der Kamerad_innenschaft unter den ehemaligen Angehörigen der Berufsfirewehr, der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Firewehrr und des Musikzuges der Firewehrr Freiburg sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen. Die Ehrenabteilung kann Untergruppen bei jeder Einsatzabteilung bilden.
- (2) Die Ehrenabteilung wird von ihrem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident_in, ihrer Stellvertretung, zwei Beisitzenden, dem/der Kassenswart_in und dem/der Schriftführer_in. In den Vorstand können nur Angehörige der Ehrenabteilung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Angehörigen der Ehrenabteilung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Zur Wahl des/der Präsident_in der Ehrenabteilung und deren/dessen Stellvertretung sowie der zwei Beisitzenden und der Kassenswart_in schlägt der Vorstand gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Die Wahlen richten sich nach § 33. Vor der Bestellung des Vorstandes durch den/die Stadtbrandmeister_in ist der/die Feuerwehrrkommandant_in zu hören. Die Wahl des/der Schriftführer_in richtet sich nach § 26.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung einer Nachfolge weiter. Ist dies nicht möglich, überträgt der/die Stadtbrandmeister_in die Aufgabe bis zur Bestellung einer Nachfolge auf einen Angehörigen der Ehrenabteilung. Ist kein Mitglied der Ehrenabteilung bereit, das Amt kommissarisch zu übernehmen, bestimmt der/die Stadtbrandmeister_in ein aktives Mitglied der Freiwilligen Firewehrr Freiburg bis zur Wahl der Nachfolge das Amt kommissarisch wahrzunehmen.
- (5) Der/die Präsident_in der Ehrenabteilung kann das Amt maximal vier Wahlperioden lang wahrnehmen.
- (6) Zur Betreuung der Angehörigen der Ehrenabteilung sowie zur Unterstützung des Vorstandes wählen die Mitglieder der jeweiligen Untergruppe der Ehrenabteilung ab einer Stärke von 20 Angehörigen eine/n Obmann/Obfrau. Untergruppen der Ehrenabteilung, die weniger als 20 Angehörige haben, können sich für die Wahl eines/einer Obmanns/Obfrau mit anderen Untergruppen der Ehrenabteilung zusammenschließen, um die Sollstärke von 20 Angehörigen zu erreichen. Die Wahlen der Obmänner/Obfrauen werden vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses nach Abs. 3 gemäß § 31 geleitet, die Wahlen richten sich nach § 33.
- (7) In die Ehrenabteilung können auf Antrag Angehörige der Berufsfirewehr, von Einsatzabteilungen der Freiwilligen Firewehrr und des Musikzuges der Firewehrr Freiburg, sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

VI. Musikzug

§ 19 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Musikzug dient der Förderung, Vertiefung und Verbreitung der Musik im Sinne der Firewehrr Freiburg im Breisgau. Er pflegt das Brauchtum sowie die Kultur und fördert die musikalische Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Der Musikzug trifft sich zu regelmäßigen Proben und tritt bei Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen auch außerhalb des Wirkungsbereiches der Firewehrr Freiburg im Breisgau auf. Der Musikzug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Musikzug soll das Ansehen der Firewehrr Freiburg fördern, er soll bei Auftritten die Uniform der Firewehrr Freiburg tragen.

§ 20

Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) In den Musikzug können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Ein Mitglied des Musikzuges kann gleichzeitig auch Mitglied einer anderen Abteilung der Firewehrr Freiburg im Breisgau sein.

§ 21 Ausscheiden und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Musikzug endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsführung des Musikzuges erfolgen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Musikzuges, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Musikzuges oder der Firewehrr Freiburg im Breisgau schädigen, können durch den Abteilungsausschuss des Musikzuges im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrrkommandant_in und dem/der Stadtbrandmeister_in ausgeschlossen werden.

§ 22 Rechte und Pflichten

Jede_r Angehörige des Musikzuges hat das Recht, den/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges und seine Stellvertretung, die Mannschaftsvertretung sowie den Kassenswart_in und den Schriftführer_in zu wählen und bei der Gestaltung der Abteilungsarbeit und den Aufgaben des Musikzuges mitzuwirken. Jede_r Angehörige des Musikzuges ist verpflichtet, an der Ausbildung und an den Veranstaltungen des Musikzuges regelmäßig teilzunehmen, die Anordnungen des/der Abteilungskommandant_in zu befolgen und die Kamerad_innenschaft innerhalb des Musikzuges zu pflegen und zu fördern.

§ 23 Gliederung und Organisation des Musikzuges

- (1) Der/die Abteilungskommandant_in und deren/dessen Stellvertretung führen den Musikzug in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Musikzuges bestehend aus dem Schriftführer_in (§ 26), dem Kassenswart_in (Abs. 3) und der Mannschaftsvertretung (§ 29).
- (2) Der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges und der Stellvertretung werden von den Angehörigen des Musikzuges in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss des Musikzuges schlägt für die Wahl ihrer Abteilungskommandant_in und deren Stellvertretung einen Wahlausschuss gemäß § 31 vor. Die Wahlen richten sich nach § 33. Der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges und dessen/deren Stellvertretung werden nach der Wahl durch den/die Stadtbrandmeister_in bestellt. Der/die Abteilungskommandant_in bestellt die Mannschaftsvertretung.
- (3) Der Musikzug wählt aus seinen Reihen eine/n Kassenswart_in auf die Dauer von 3 Jahren. Diese_r muss volljähriges Mitglied des Musikzuges sein. Der Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) schlägt gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor, gewählt wird gemäß § 33.
- (4) Dem/der Abteilungskommandant_in obliegt die organisatorische Verantwortung des Musikzuges und die Vertretung des Musikzuges nach innen und außen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der Abteilungskommandant_in übernimmt die Stellvertretung diese Aufgaben.
- (5) Die musikalische Verantwortung übernimmt die musikalische Leitung des Musikzuges, diese muss nicht Angehörige der Firewehrr Freiburg im Breisgau sein. Die Benennung der musikalischen Leitung erfolgt durch den Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandmeister_in, dem/der Feuerwehrrkommandant_in und nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Musikzuges. Die musikalische Leitung hat bei Sitzungen des Ausschusses des Musikzuges eine beratende Funktion.
- (6) Bei Auflösung des Musikzuges geht das Eigentum in vollem Umfang in das Eigentum der Firewehrr Freiburg im Breisgau über.

VII.

Bestimmungen für mehrere Abteilungen

§ 24 Feuerwehrrat

- (1) Für die gemeinsamen Angelegenheiten der Berufsfirewehr und der Freiwilligen Firewehrr wird ein Feuerwehrrrat gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Personalrats der Berufsfirewehr, den stimmberechtigten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses sowie der Stellvertretung des/der Feuerwehrrkommandant_in. Den Vorsitz des Feuerwehrrates hat der/die Feuerwehrrkommandant_in. Soweit der/die Abteilungskommandant_innen sowie die Kassenswart_innen der Freiwilligen Firewehrr nicht stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind, können sie ebenso wie der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges, der/die Stadtjugendfeuerwehrrwart_in sowie der/die Präsident_in der Ehrenabteilung an den Sitzungen des Feuerwehrrates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Vor der Erstellung von besonderen örtlichen Regelungen, die die Firewehrr Freiburg im Breisgau betreffen, ist der Feuerwehrrrat zu hören.
- (3) Es gelten die Regelungen für Sitzungen gemäß § 34.

§ 25 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des/der jeweiligen Abteilungskommandant_in findet jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung mit allen Angehörigen der einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Firewehrr statt. Das gleiche gilt für die Ehrenabteilung unter der Leitung des/der Präsident_in der Ehrenabteilung sowie für den Musikzug unter der Leitung des/der Abteilungskommandant_in des Musikzuges sowie für die Jugendfeuerwehr unter der Leitung des/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in allerdings mit der Maßgabe, dass auch alle Jugendgruppenwarte und Jugendgruppenleitungen, der Jugendkassenverwalter_in und der Jugendschriftführer_in teilnehmen sollen.
- (2) Für die Sitzungen gelten die Regelungen des § 34 mit der Maßgabe, dass zu den Jahreshauptversammlungen der/die Feuerwehrrkommandant_in und der/die Stadtbrandmeister_in einzuladen sind. Zudem ist die Jahreshauptversammlung der Ehrenabteilung bereits beschlussfähig, wenn mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 26 Schriftführung

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Firewehrr, die Angehörigen des Musikzuges, die Angehörigen der Ehrenabteilung sowie die Jugendgruppenwarte und Jugendgruppenleitungen wählen jeweils für ihre Einsatzabteilung, den Musikzug, die Ehrenabteilung sowie die Jugendabteilung jeweils eine/n Schriftführer_in für drei Jahre. Diese_r muss Angehörige_r der jeweiligen Abteilung sein, bei der Jugendabteilung muss er/sie Jugendgruppenwart_in oder Jugendgruppenleitung sein. Der jeweilige Abteilungsausschuss schlägt für die Einsatzabteilungen, der Ausschuss des Musikzuges für den Musikzug und der Vorstand der Ehrenabteilung für die Ehrenabteilung einen Wahlausschuss gemäß § 31 vor. Bei der Jugendabteilung obliegt die Wahlleitung dem/der Stadtjugendfeuerwehrrwart_in. Es erfolgt in keinem Fall eine vorherige Ernennung von Kandidat_innen gemäß § 32, gewählt werden der/die Schriftführer_in gemäß § 33. Der/die Schriftführer_in fertigen über die Versammlung, die Sitzungen der Ausschüsse und die sonstigen wichtigen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung Niederschriften an und erledigen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Abteilung. Die Abstimmungsart (z. B. Zuruf, mündliche Abstimmung, Handzeichen, schriftliche oder schriftlich-geheime Abstimmung) kann durch die Wahlleitung bestimmt werden.

§ 27 Kameradschaftskasse, Kassenverwaltung und -prüfung der Gemeindefirewehr

- (1) Für die Freiwillige Firewehrr Freiburg im Breisgau besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des/der zuständigen Bürgermeisters_in für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Feuerwehrausschuss zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des/der zuständigen Bürgermeisters_in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, dürfen Ausgaben nur in unaufschiebbaren Fällen geleistet werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den/die Stadtbrandmeister_in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der/die Stadtbrandmeister_in vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister_in.
- (5) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss einen aktiven Angehörigen der Gemeindefirewehr als Kassenswart_in für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlleitung gemäß § 31 hat der/die Feuerwehrrkommandant_in, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der/die Kassenswart_in hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Stadtbrandmeister_in annehmen oder leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150,00 Euro im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der/die Kassenswart_in erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Bericht über den Jahresabschluss. Der Feuerwehrausschuss stellt den Jahresabschluss fest. Der Feuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Verlustabdeckung sowie über die Entlastung des/der Stadtbrandmeister_in und des/der Kassenswart_in. Der Jahresabschluss ist dem/der zuständigen Bürgermeister_in vorzulegen.
- (6) Für die jährliche Prüfung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Firewehrr zwei Kassenprüfer_innen auf die Dauer von drei Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer_innen erfolgen nicht gleichzeitig, sondern versetzt, die Wahlleitung gemäß § 31 hat der/die Feuerwehrrkommandant_in, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der Kassenprüfungsbericht wird dem Feuerwehrausschuss zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

§ 28 Sondervermögen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilung und der Berufsfeuerwehr

- (1) Auch für die 18 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden jeweils eigene Sondervermögen gebildet. Dafür gilt § 27 entsprechend mit folgenden Änderungen:
- Der Abteilungsausschuss bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den/die Abteilungskommandant_in bzw. den/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
 - Der/die Abteilungskommandant_in bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart_in vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/die zuständigen Bürgermeister_in.
 - Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählen die jeweiligen aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung jeweils eine/n Kassenverwalter_in für eine Amtszeit von drei Jahren und zwei Kassenprüfende für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese müssen aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Für die Jugendfeuerwehr wählt der Jugendfeuerwehrausschuss aus den Reihen der Jugendgruppenwarte und -leitungen.
 - Der/die Kassenverwalter_in darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Abteilungskommandant_in bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart_in annehmen oder leisten. Er erstattet der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
 - Die Abteilungsversammlung bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des/der Abteilungskommandant_in bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart_in und des jeweiligen Kassenverwaltenden.
 - Der Kassenprüfungsbericht wird der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.
- (2) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen. § 27 gilt entsprechend mit folgenden Änderungen:
- Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den/die Feuerwehrkommandant_in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
 - Der/die Feuerwehrkommandant_in vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/die zuständigen Bürgermeister_in.
 - Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Ausschuss der Berufsfeuerwehr einen Kassenverwaltenden und zwei Kassenprüfende für einen Zeitraum von drei Jahren.
 - Der Kassenverwaltende darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Feuerwehrkommandant_in annehmen oder leisten. Er erstattet dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
 - Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des/der Feuerwehrkommandant_in und des Kassenverwaltenden.
 - Der Prüfungsbericht der Kassenprüfenden wird dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

§ 29 Mannschaftsvertretung

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Angehörigen des Musikzuges wählen jeweils aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine/n Mannschaftsvertreter_in für die Dauer von drei Jahren. Der/die Mannschaftsvertreter_in vertritt die Interessen der Angehörigen der Abteilungen gegenüber dem/der Abteilungskommandant_in, dem/der Stadtbrandmeister_in und dem/der Feuerwehrkommandant_in. Die Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der/die Abteilungskommandant_in, die Wahlen richten sich nach § 33.

§ 30 Feuerwehrärzt_innen

- Der/die Feuerwehrkommandant_in bestellt nach Anhörung des Feuerwehrrates bis zu zwei Feuerwehrärzt_innen auf die Dauer von 5 Jahren.
- Feuerwehrärzt_innen haben die Aufgabe, bei der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mitzuwirken sowie alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr Freiburg im Breisgau im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst zu beraten und sie bei Bedarf zu betreuen.
- Feuerwehrärzt_innen können gleichzeitig als Fachberater_innen (§ 5 Abs. 3) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 31 Wahlausschuss / Wahlleitung

- Sofern in dieser Satzung geregelt, werden Wahlausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlversammlungen gebildet. Ist für eine Wahl die Bildung eines Ausschusses nicht vorgesehen, wird die Wahl von der genannten Wahlleitung vorbereitet und durchgeführt.
- Die Ausschussmitglieder werden vom jeweils bestimmten Organ vorgeschlagen und soweit nicht anders geregelt vom/von der Stadtbrandmeister_in bestellt. Der Wahlausschuss besteht aus drei zur jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigten Personen. Der Wahlausschuss wählt sich eine_n Vorsitzende_n aus seiner Mitte. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht gleichzeitig selbst zur Wahl stehen. Die Mitglieder sind regelmäßig zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des zu wählenden Amtes zu bestimmen. Scheiden die Amtsträger vorzeitig so kurzfristig aus, dass die Einhaltung der zwei Monatsfrist nicht möglich ist, so ist der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden des vorzeitigen Ausscheidens zu bestimmen.
- Der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung bestimmt den Wahlort sowie den -termin in Absprache mit dem/der Stadtbrandmeister_in und lädt die Wahlberechtigten hierzu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail ein. Die Wahlversammlung muss, sofern ein Wahlausschuss bestellt ist, spätestens drei Monate, sofern eine Wahlleitung bestellt ist, einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des/der zur Wahl stehenden Amtsträger_in durchgeführt werden. Scheidet der/die zu wählende Amtsträger_in vorzeitig so kurzfristig aus seinem/ihrer Amt aus, das die Fristwahrung nicht möglich ist, soll die Wahlversammlung innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des Wahlausschusses bzw. der Wahlleitung durchgeführt werden.

§ 32 Kandidaten/Kandidatinnen

- Die vorgeschlagenen Kandidat_innen sind in den Stimmzettel für die Wahlversammlung aufzunehmen, wenn sie sich bis eine Woche vor der Wahlversammlung gegenüber dem Wahlausschuss bzw. der Wahlleitung schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Geht kein Wahlvorschlag rechtzeitig beim Wahlausschuss bzw. beider Wahlleitung ein, findet keine Wahlversammlung statt. Der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung gibt den Auftrag an das Organ zurück, welches ihn bestellt hat. Dieses muss innerhalb von zwei Monaten einen neuen Wahlgang organisieren.
- Sehen die speziellen Regelungen keine vorherige Ernennung von Kandidat_innen vor, können Personen, die passiv wahlberechtigt sind, noch auf der Wahlversammlung ihre Kandidatur gegenüber der Wahlleitung erklären.
- Eine vorherige Ernennung von Kandidat_innen wird für die Wahl zum/zur Stadtbrandmeister_in und seiner/ihrer Vertreter_innen angeordnet. Der Feuerwehrausschuss hat dem Wahlausschuss bzw. der Wahlleitung bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung jeweils einen oder mehrere geeignete Personen für das Amt vorzuschlagen. Weiterhin sind diejenigen passiven Wahlberechtigten vom Wahlausschuss zur Wahl zuzulassen, für die bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung ein von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichneter schriftlicher Wahlvorschlag beim Wahlausschuss eingeht.

§ 33 Wahlen

- Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. die Wahlleitung leitet die Wahl.
- Grundsätzlich wird jede_r Amtsträger_in (auch Amtsträger_in und Stellvertretung) unabhängig voneinander in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet in derselben Wahlversammlung zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Wird für die Wahl zunächst eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, so gilt für den ersten Wahlgang, dass eine der sich zu bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mindestens ein Viertel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten muss. Für den zweiten Wahlgang gilt die obige Regelung. Steht nur eine sich bewerbende

BEKANNTMACHUNGEN

Person zur Wahl und erhält diese nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist sie nicht gewählt. In diesem Fall haben der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung unverzüglich eine neue Wahlversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden muss.

- Der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung hat über die Wahlversammlung eine unterschriebene Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist, sofern nichts anderes geregelt ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung über den/die Stadtbrandmeister_in dem/der Feuerwehrkommandant_in vorzulegen.

§ 34 Sitzungen

- Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, eröffnet, leitet und schließt sie.
- Andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr und sonstige sachkundige Personen können von dem/der Vorsitzenden zur Sitzung berufen hinzugezogen werden, weitere Gäste von ihm/ihr eingeladen werden.
- Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- Sitzungen finden nur nach ordnungsgemäßer Einberufung statt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei den Einladungen zu jeder Sitzung hinzuweisen.
- Sofern besonders geregelt besteht die Möglichkeit der Einberufung einer Dringlichkeitssitzung, die durch den/die Vorsitzende_n auch ohne Frist und formlos einberufen werden kann. Die dringlich einberufene Sitzung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (bei der Berechnung sind Nachkommawerte aufzurunden) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In der Sitzung wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll insbesondere den Namen des/der Vorsitzenden, die der anwesenden Mitglieder sowie die der übrigen Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

VIII. Entschädigung

§ 35 Art und Umfang der Entschädigung

- Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jede_n Angehörige_n einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr 200,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Bei der Jugendfeuerwehr und beim Musikzug betragen diese Auslagenentschädigungen jeweils 25,00 Euro für jede_n Angehörige_n pro Kalenderjahr.
- Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag den durch die Ausübung des Dienstes sowie durch die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr wird ohne besonderen Nachweis des Einkommens ein Regelstundensatz von 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Bei Feuerwehrangehörigen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitverhältnis; für diese Personen wird ein Stundensatz von 10,00 Euro für jede volle Stunde festgesetzt.
- Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmende sind, beträgt höchstens die Vergütung der Entgeltgruppe 12, Stufe 6 des TVöD. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet.
- Wird der Betrieb oder die selbstständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellte_n Vertreter_in fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den/die Vertreter_in erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die dem/der ehrenamtlich Tätige_n zu zahlen wäre.
- Die Höhe des Verdienstausfalls ist, sofern kein Regelstundensatz festgesetzt ist, glaubhaft zu machen.
- Für den Feuerweherrsicherheitswachdienst erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr abweichend von Abs. 1 bis 5 für die notwendigen Auslagen und den entstandenen Verdienstausfall eine pauschalierte Entschädigung nach einem Durchschnittssatz. Der Durchschnittssatz für den Feuersicherheitswachdienst beträgt 15,00 Euro für jede geleistete Stunde.
- Für jeden Einsatz wird dem/der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschalierter Erfrischungszuschuss gewährt, der bei einem Einsatz bis zu zwei Stunden 6,00 Euro, zwischen zwei und vier Stunden Dauer 12,00 Euro und ab einer Einsatzdauer von vier Stunden 18,00 Euro beträgt.
- Den folgenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, wird hierfür pro Kalenderjahr eine zusätzliche Entschädigung in folgender Höhe geleistet:

• Stadtbrandmeister_in	7.200,00 Euro
• Stellvertretung Stadtbrandmeister_in	4.800,00 Euro
• Abteilungskommandant_in	1.200,00 Euro
• Stellvertretung Abteilungskommandant_in	600,00 Euro
• Gerätewart_in	480,00 Euro
• Kassenverwaltung der Abteilungen	240,00 Euro
• Stadtjugendfeuerwehrwart_in	1.200,00 Euro
• Stellvertretung Stadtjugendfeuerwehrwart_in	600,00 Euro
• Jugendgruppenwart_in	480,00 Euro
• Präsident_in der Ehrenabteilung	600,00 Euro
• Abteilungskommandant_in des Musikzuges	600,00 Euro
• Ausbildungsbegleiter_in	360,00 Euro
• bestellte Fachberater_in	240,00 Euro
• bestellte Feuerwehrärzt_in	600,00 Euro

Sofern die in Satz 1 genannte Funktion nur für einen Teil des Kalenderjahres übertragen ist, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die vollen Kalendermonate gewährt.

- Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 bis 8 wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- Die Stadt Freiburg weist der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich ein Budget von 4.100,00 Euro zu, das von dieser selbst bewirtschaftet wird.
- Die Stadt Freiburg weist den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr, dem Musikzug und der Ehrenabteilungen jährlich ein Budget von 1.000,00 Euro zu, das u.a. zur Bestreitung eigenständiger Maßnahmen zur Pflege der Räumlichkeiten in den Feuerwehrhäusern sowie deren Außenanlagen und Hausmeistertätigkeiten zu verwenden ist und von diesen selbst bewirtschaftet wird.
- Die Stadt Freiburg weist der Freiwilligen Feuerwehr ein jährliches Budget von 110.000,00 Euro zu. Die Zuwendung hat insbesondere die Unterstützung der persönlichen Einsatzfähigkeit und die Kameradschaftspflege zum Zweck sowie die Möglichkeit Beschaffungen vorzunehmen bzw. zu unterstützen, die dem Feuerwehrzweck dienen (bspw. Ergänzungen der persönlichen Ausstattung). Sie erfolgt zur eigenverantwortlichen Verwendung der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Abteilungen. Die Verpflichtungen der Gemeinde gemäß § 3 FwG bleiben hiervon unberührt.

Über die Verwendung ist jährlich ein Budgetplan zu erstellen, der vom Feuerwehrausschuss beschlossen wird und dem/der zuständigen Feuerwehrdezernent_in zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Budgetplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplans.

- Für die Durchführung des Übungsbetriebes und deren musikalische Leitung bei Proben und Auftritten erhält der Musikzug durch die Stadt Freiburg einen monatlichen Zuschuss von 200,00 Euro.

§ 36 Entschädigung der Ausbildungsbeauftragten

Die Entschädigung der Ausbildungsbeauftragten für die Grund-, Truppführer-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger- und Sprechfunkerausbildung sowie für den Gruppen-, Zug-, Verbandsführerlehrgang oder vergleichbare Lehrgänge beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach der jeweiligen Feuerwehrdienstvorschrift. Die Auszubildenden können sowohl im beruflichen wie ehrenamtlichen Bereich der Stadt Freiburg tätig sein.

IX.

Sonstige Bestimmungen

§ 37 Ehrungen

- Der Feuerwehrat kann Personen, die sich um die Feuerwehr Freiburg im Breisgau besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied der Feuerwehr Freiburg im Breisgau ernennen.
- Ausschließlich der Feuerwehrausschuss kann verdienten Angehörigen der Feuerwehr Freiburg einen Ehrendienstgrad verleihen, dies gilt auch für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendabteilung sowie den Musikzug. Alle genannten haben das Recht dem Feuerwehrausschuss Vorschläge zu unterbreiten. Nähere Regelungen für die Verleihung von Ehren- und Dienstgraden erlässt der Feuerwehrat in einer für alle Abteilungen verbindlichen Ordnung.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13. Dezember 2011 in der Fassung vom 14. Mai 2024 außer Kraft.
- Die Amtszeit der Mandatsträger_innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt sind, richtet sich nach den Vorgaben der Satzung, nach der sie gewählt wurden.

Freiburg im Breisgau, den 15. Mai 2024
Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Führung des Theaters Freiburg als Eigenbetrieb vom 14.05.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S.22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- Die Stadt Freiburg im Breisgau führt das Theater Freiburg als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung.
- Der Eigenbetrieb führt den Namen „Theater Freiburg“.
- Der Eigenbetrieb Theater Freiburg umfasst die Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanztheater und unterhält ein eigenes Orchester.
- Zweck des Eigenbetriebs ist die Pflege und Förderung der darstellenden Künste und des Konzertwesens, die Förderung der Kommunikation unter der Bevölkerung und deren Identität mit der Stadt Freiburg und ihrer Region, sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen.
- Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich das Theater Freiburg nach Möglichkeit auch an städtepartnerschaftlichen Gemeinschaftsprojekten und an Städte Kooperationen.

§ 2 Stammkapital und Zuschuss der Stadt

- Von der Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebs Theater Freiburg wird abgesehen.
- Die Stadt Freiburg wird dem Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen durch den Gemeinderat beschlossen.

§ 3 Betriebe gewerblicher Art

Für die Bereiche, in denen der Eigenbetrieb keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt, bestehen Betriebe gewerblicher Art.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur mit dem Theater Freiburg, den zugehörigen Nebenspielfstätten und Probenbühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Freiburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Stadt Freiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre einbezahlte Kapitaleinlage und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält die Stadt Freiburg ebenfalls, sie wird dieses ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur verwenden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Eigenbetriebs

- Organe des Eigenbetriebs sind:
- der Gemeinderat der Stadt Freiburg
 - der Theaterausschuss als Betriebsausschuss
 - die/der Oberbürgermeister_in der Stadt Freiburg
 - die Betriebsleitung

§ 6 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Er entscheidet insbesondere über:

- Erläss, Änderungen und Aufhebung der Betriebsatzung.
- Berufung (Einstellung) und Abberufung (Entlassung) der Betriebsleitung und des/ der Generalmusikdirektorin/Generalmusikdirektors einschließlich der Festlegung etwaiger über- und außertariflicher Vergütungen.
- Die Übernahme neuer Aufgaben für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
- Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
- Feststellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung gemäß § 14 EIGBG.
- Änderungen des Wirtschaftsplans gemäß § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz, sofern sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um über 700.000 Euro verschlechtern wird.
- Die allgemeine Festsetzung der Entgeltregelung für das Theater Freiburg.
- Den Abschluss von mehrjährigen, mindestens fünfjährigen Ziel und Finanzierungsvereinbarungen mit der Betriebsleitung.

Entscheidungen nach Ziffer 2 bedürfen des Einvernehmens der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters.

KURZ GEMELDET

■ Infoabend zum RS 6 in Herdern

Die Planungen für den Rad-schnellweg RS6 schreiten voran. Jetzt möchte das Planungsteam den aktuellen Stand für den Herderner Abschnitt zwischen Innenstadtring und der Eisenbahnunterführung Hinterkirchstraße vorstellen. Dazu gibt es am Donnerstag, 20. Juni, um 18.30 Uhr einen Informationsabend, zu dem alle Interessierten herzlich eingeladen sind.

Die Veranstaltung findet in Herdern statt. Weitere Informationen zum Veranstaltungsort gibt es nach der Anmeldung.

📍 Anmeldung online unter: <https://eveeno.com/infoveranstaltung-rs6> oder unter Tel. 07531 36592-30

Weitere Infos zum Projekt unter www.breisgau-y.de

■ St. Georgen wird barrierefreier

Am Montag, 10. Juni, beginnt das Garten- und Tiefbauamt (GuT) mit Bauarbeiten im Einmündungsbereich Mettweg, Adolf-Keller-Weg und Hüttweg. Die Arbeiten in St. Georgen sind voraussichtlich Mitte Juli fertig – während der gesamten Zeit ist aber mit Einschränkungen und teilweiser Vollsperrung zu rechnen. Ziel des Umbaus ist, dass künftig jede und jeder die Straße barrierefrei überqueren kann. Dazu werden Bordsteine abgesenkt, Straßenmarkierungen angepasst und in den neu gepflasterten Gehwegen Blindenleitsysteme installiert.

■ Aktionswoche Alkohol

Mit einem Infostand auf dem Platz der Alten Synagoge beteiligt sich die Initiative „PräRIE“ an der bundesweiten Aktionswoche Alkohol vom 8. bis 16. Juni. Vor dem Eröffnungsspiel der Fußball-EM am Freitag, 14. Juni, ist die Initiative zur Sucht- und Gewaltprävention der örtlichen Suchtberatungsstellen und der Stadt von 17.30 bis 20.30 Uhr mit Quizfragen, Give-aways und einem Glücksrad vor Ort.

■ Unterstützung fürs Westbad



Matthias Müller, Vorsitzender des Fördervereins „Unser Westbad. Unser Beitrag“, freut sich über eine Spende der Prediger-Stiftung in Höhe von 15.000 Euro. Überreicht wurde sie ihm von Sandra Prediger, der Kuratoriumsvorsitzenden der Stiftung, die sich seit gut einem Jahr für soziale und nachhaltige Initiativen einsetzt. Die Mittel sollen dazu beitragen, das neue Freibad im Westbad zu einem Treffpunkt zu entwickeln, der vielen Menschen als Freizeit- und Erholungsstätte dient.

■ Bürgerreise nach Besançon

Gemeinsam mit der Stadt bietet die Deutsch-Französische Gesellschaft am Wochenende des 28./29. September eine Bürgerreise in die Partnerstadt Besançon an. Auf dem Programm stehen unter anderem ein Besuch des „Musée du Temps“, außerdem besteht die Möglichkeit, die Zitadelle von Vauban oder das Kunstmuseum zu besichtigen.

📍 Infos und Anmeldung bei Rolf Jackisch, Tel. 0761 5559465 oder E-Mail: rolf.jackisch@pharmakol.uni-freiburg.de

■ Wer versiegelt, muss zahlen

Wer sein Haus umbaut oder im Garten Flächen neu anlegt, ist sich oft nicht bewusst, dass sich dadurch auch die Höhe der Niederschlagswassergebühren ändern kann. Bei deren Berechnung werden die versiegelten Flächen berücksichtigt, von denen das Niederschlagswasser in den Kanal fließen kann. Wenn Baumaßnahmen dazu führen, dass weniger oder gar kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird, sinkt die entsprechende Gebühr. Wer dagegen mehr Fläche versiegelt, zahlt mehr. Änderungen müssen innerhalb von vier Wochen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung (ese@stadt.freiburg.de) oder bei der Badenova (abwassergebuehren@badenovanetze.de) gemeldet werden.

📍 Weitere Infos unter www.ese.freiburg.de

Freiburger Stadtbau setzt voll auf Photovoltaik

Nächste Ausbaustufe der Solarstrategie

Bereits im Jahr 2020 waren im FSB-Bestand Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 1,4 MWp installiert. Vier Jahre später sind es schon 2,6 MWp – und jetzt will die Stadtbau das Tempo nochmals erhöhen.

Die Ausbaustrategie „FSB Solar“ beruht im Wesentlichen auf drei Säulen: Dem Ausbau von PV in Neubauten und Sanierungsprojekten, auf Bestandsgebäuden sowie auf vertikalen Gebäudeflächen.

Bei Neubau und Sanierung

Bei allen Neubauprojekten und umfangreichen Sanierungen der FSB kommt künftig Solar aufs Dach – und zwar nach Möglichkeit deutlich mehr als gesetzlich vorgeschrieben. Konkretes Beispiel hierfür ist das Projekt Hornbühl-Ost, mit dessen Bau Ende 2024 begonnen werden soll.

Damit davon auch die Mieteigentümer was hat, setzt die FSB in erster Linie auf Mieterstrommodelle. Diese bieten einen wichtigen, weil sozial gerechten Vorteil für den Geschosswohnungsbau: Alle Haushalte einer Wohnanlage können gleichmäßig an den Solarstromerträgen partizipieren – und zwar unabhängig von der durch den Mietenden wenig beeinflussbaren Lage der Mietwohnung.



Tierisch gut: Solarenergie auf dem Dach.

PV im Bestand

Ein hohes Potenzial für mehr Solarstromerzeugung weisen auch Bestandsgebäude auf, die nicht einer gesetzlichen PV-Pflicht unterliegen. Deshalb baut die FSB bis Ende 2024 eine Datenbank auf, in der sämtliche Bestände erfasst werden. Somit können künftig jene Dachflächen leichter identifiziert werden, deren Ausrichtung, Lage und Baukonstruktion sich für Solarnutzung eignen. Zehn Standorte wurden bereits näher ins Auge gefasst. Die hier erforderlichen Investitionskosten werden aktuell auf rund 2,1 Millionen Euro

geschätzt. Die Installation der Anlagen ist in den Jahren 2025 bis 2028 vorgesehen.

Auf Fassaden und Balkonen

Weiterhin ist ein Pilotprojekt zu Fassaden- und Balkon-PV-Anlagen an vertikalen Gebäudeflächen geplant, um die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit vertieft zu erproben. Gerade die Montage und der Betrieb von Balkon-PV-Anlagen ist im Geschosswohnungsbau aufgrund von Verkehrssicherungspflichten und Haftungsanforderungen mit besonderen Herausforderungen verbunden.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb Theater wird ein eigenständiger Theaterausschuss als Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die im § 10 Abs. 7 und 8 genannten Aufgaben bis zu einem Betrag von 700.000 Euro übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- (3) Mehraufwendungen im Erfolgsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 210.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind (erfolgsgefährdende Mehraufwendungen § 14 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz). Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Gemeinderat aufgrund der Mehraufwendung eine Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 6 Ziff. 7 beschließen muss. Das gleiche gilt für erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz).
- (4) Dem Betriebsausschuss werden diejenigen Personalangelegenheiten, für die nach § 9 Abs 1 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg der Personalausschuss zuständig ist übertragen, soweit sie spezifische Angelegenheiten des Eigenbetriebs betreffen. In den Fällen des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg kommt ihm für Angelegenheiten des Eigenbetriebs ein Beschlussrecht zu. Die Beschlüsse bedürfen des Einvernehmens der Betriebsleitung.
- (5) Dem Betriebsausschuss wird die Vorberatung der dem Gemeinderat nach § 6 zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.
- (6) In allen Angelegenheiten, die der Betriebsausschuss in eigener Zuständigkeit entscheidet, kann er den Kulturausschuss vorberatend beteiligen.

§ 8 Die/Der Oberbürgermeister_in

- (1) Die/der Oberbürgermeister_in ist Dienstvorgesetzte_r der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Die/der Oberbürgermeister_in regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die/der Oberbürgermeister_in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Die/der Oberbürgermeister_in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; sie/er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen, und deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Oberbürgermeister_in anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Die Betriebsleitung

- (1) Für das Theater Freiburg werden zwei Betriebsleiter_innen bestellt zur 1. Betriebsleitung/ die/der Intendant_in zur 2. Betriebsleitung/ die/der Kaufmännische Direktor_in.
- (2) Die/der Intendant_in ist berechtigt, das Theater bei der Nichtverlängerung (§ 42 i.V. mit §§ 61, 69, 83 und 96 NV Bühne) und der ordentlichen Kündigung (§ 43 NV Bühne) von Künstler_innen-Normalverträgen, Künstler_innen-Werkverträgen und Künstler_innen-Gastverträgen allein zu vertreten.
- (3) Beide Betriebsleiter_innen können das Theater nach außen bis zu einem Betrag von 70.000 Euro im Einzelfall alleine vertreten, darüber hinaus nur gemeinsam. Beide sind Vorgesetzte der Mitarbeiter_innen des Eigenbetriebs.
- (4) Im Innenverhältnis wird die nähere Aufgabenverteilung zwischen der/dem Intendant_in und der/dem kaufmännischen Direktor_in durch die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geregelt. Dabei hat die/der Intendant_in in allen künstlerischen Belangen die Letztentscheidung, die/der Kaufmännische Direktor_in hat ein Veto Recht, wenn durch künstlerische Entscheidungen der/des Intendant_in die Einhaltung des Wirtschaftsplans gefährdet ist. Kann sich die Betriebsleitung nicht über strittige Punkte verständigen, liegt die Entscheidung bei der/dem Oberbürgermeister_in.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen, insbesondere den künstlerischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 Eigenbetriebsgesetz für alle Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs verantwortlich, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Sie ist dabei an die Vorgaben der Stellenübersicht gebunden.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten alleine verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleitung wird übertragen:
 - a) die Festlegung einer Freikartenordnung nach vorheriger Anhörung des Theaterausschusses,
 - b) die Gewährung von Nachlässen bei Sonderveranstaltungen oder zeitlich begrenzten Sonderaktionen
 - c) die Erhebung von Zuschlägen bis zu einer Höhe von 50% des Normalverkaufspreises bei Sonderveranstaltungen außerhalb des üblichen Spielplans (insbesondere Silvesterveranstaltungen, Vorstellungen mit mehr als dreistündiger Dauer, Zyklusvorstellungen)
- (6) Die Betriebsleitung kann mit der Stadt Freiburg mehrjährige Ziel und Finanzierungsvereinbarungen abschließen. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung dieser Ziel und Finanzierungsvereinbarungen verantwortlich.
- (7) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Wirtschaftsführung bis zu einem Betrag von 210.000 Euro im Einzelfall folgende Aufgaben übertragen:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Eigenbetriebs.
 - b) die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen.
 - c) die Einleitung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten oder der Beitritt zu gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten.
 - d) der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist.
 - e) der Abschluss von sonstigen Verträgen.
- (8) Darüber hinaus werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben übertragen:
 - a) der Abschluss von Miet- und Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen bis zu einem Betrag von einmalig 400.000 Euro oder jährlich 210.000 Euro.
 - b) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architektur- und Ingenieurleistungen, soweit die Mittel im Wirtschaftsplan bereitgestellt wurden.
 - c) die Aufnahme von Krediten nach § 87 Abs.1 GemO im Rahmen der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (9) Die Betriebsleitung bereitet alle das Theater Freiburg betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat vor und leitet sie rechtzeitig an die/den Oberbürgermeister_in weiter.

§ 11 Berichtspflicht der Betriebsleitung

- (1) Zur Unterrichtung der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere
 - a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu berichten.
 - b) unverzüglich zu berichten, wenn es sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird.
- (2) Die Betriebsleitung hat der/dem Finanzbürgermeister_in alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzkraft der Gemeinde betreffen, und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 1 rechtzeitig zuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung des Theaters.
- (3) Die/der Oberbürgermeister_in hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Betriebsausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung und Vorbeschussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 Abs. 3 EigBG BW nach den Vorschriften des HGB (EigBVO-HGB).
- (2) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres (Spielzeit).

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung gemäß §§ 111 und 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Als weitere Aufgabe (§ 112 Abs. 2 GemO) wird die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 15.03.2005 in der Fassung vom 06.05.2008, vom 05.05.2009, vom 20.11.2012 und vom 03.02.2015 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Mai 2024
Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Qualität der Freiburger Badegewässer

Gemäß der aktuellen Badegewässer-Verordnung gibt es folgende Einstufungen hinsichtlich der Wasserqualität für Badegewässer:

- ausgezeichnete Qualität – blau
- gute Qualität – grün
- ausreichende Qualität – gelb
- mangelhafte Qualität – rot

Maßgeblich ist die mikrobiologische Belastung. Für die verschiedenen Qualitätskategorien sind in der Badegewässerverordnung unterschiedliche Grenzwerte vorgegeben. Zur Kontrolle der Qualität der Badegewässer werden während der Badesaison regelmäßig Proben entnommen und analysiert. Die Untersuchungen konzentrieren sich auf zwei Parameter, die auf fäkale Verunreinigungen (Darmkeime) schließen lassen. Im Rahmen der Überwachung wird die Badestelle auch auf anderweitige Verschmutzungen (Abfälle wie z. B. teerhaltige Rückstände, Plastik, Glas u. a.) sowie Massenvermehrung von Algen kontrolliert.

Die folgenden Freiburger Badegewässer Flückigersee, Opfinger Baggersee, der kleine Opfinger Baggersee (Ochsenmoos), Tunisee, Silbersee und Dietenbachsee sind derzeit als „ausgezeichnet“ eingestuft.

Für den Moosweiher besteht aufgrund einer Belastung im Vorjahr weiterhin Badeverbot, nach einer erneuten Freimessung wird dieses durch die Stadt Freiburg aufgehoben.

Weitere Informationen unter: <https://badegewaesserkarte.landbw.de>

Freiburg im Breisgau, den 8. Juni 2024
Umweltschutzamt

Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel vom Amt für Migration und Integration (AMI) ist entwendet worden.

Beschreibung des Dienstsiegels:
Durchmesser 21 mm, Text: STADT FREIBURG IM BREISGAU – Amt f. Migration u. Integration – Ziffer 27

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Freiburg im Breisgau, 29. Mai 2024
Haupt- und Personalamt, Dezernat I

Der Igel ist das Tier des Jahres

Bestand des stacheligen Säugetiers wird kleiner

Wer kennt ihn nicht, den Igel? Der kleine stachelige Bewohner unserer Vorgärten ist unverwechselbar und allseits beliebt. Was viele nicht wissen: Der Bestand der kleinen Säugetiere ist rückläufig. Um darauf aufmerksam zu machen, hat die Deutsche Wildtierstiftung den Igel zum Tier des Jahres 2024 gewählt.

Obwohl der Braunbrüstigel (*Erinaceus europaeus*) in ganz Deutschland verbreitet ist, steht er mittlerweile auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands.

Die größte Gefahr für ihn geht vom Menschen und vom Verkehr aus, fehlende Unterschlupfmöglichkeiten machen ihm ebenfalls zu schaffen. Um dem Igel zu helfen, braucht



Igel sind süß, aber gefährdet. (Foto: iStock/S. Katzenberger)

es wenig. In wilden Ecken im Garten findet er Nahrung und Unterschlupf.

Je strukturreicher und naturnäher ein Garten also ist, desto besser. Giftfrei gärtnern und

auf den Mähroboter verzichten, ist hier die Devise. Zusätzlich lassen sich sichere und trockene Überwinterungsmöglichkeiten schaffen: Ein Holz- oder Laubhaufen reicht aus. Füttern sollte man sie allerdings nicht.

Da der Igel zu den besonders geschützten Tieren zählt, darf er nicht einfach aus der Natur entnommen werden. Wer aber einen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Igel findet, darf ihn laut Bundesnaturschutzgesetz für den Zeitraum der Genesung bei sich aufnehmen. Ansprechpersonen bei Fragen und Hilfen finden sich beim bundesweiten Igelnotnetz, beim Tierschutzverein oder bei der Stadt.

! Fragen klären die Wildtierbeauftragten der Stadt: Andreas Schäfer (Tel. 0761 201-6213) und Lea Dieminger (Tel. 0761 201-6217). Mehr unter www.freiburg.de/forst oder www.igel-notnetz.net

KURZ GEMELDET

■ Bienensonntag auf dem Mundenhof

Was treiben Bienen eigentlich den ganzen Tag? Antworten darauf gibt der Bienensonntag auf dem Mundenhof am 9. Juni von 11 bis 17 Uhr. Dabei erklären Imkerinnen und Imker, wie sich Königin, Arbeiterinnen und Drohnen unterscheiden, womit die Brut gefüttert wird, wie Honig entsteht oder was mit den Bie-



nen im Winter passiert. Am Bienenhaus kann der vor Ort hergestellte Honig und der von anderen Standorten probiert und auch gekauft werden. Außerdem gibt es Führungen zu den Bienenvölkern.

! www.freiburg.de/mundenhof

■ Hochwasserschutz für Ebnet

Ab Montag, 10. Juni, baut das Garten- und Tiefbauamt die Welchentalstraße und den Wildbachweg in Ebnet um, damit die Umgebung in Zukunft besser vor Hochwasser geschützt ist. Die Arbeiten dauern rund vier Wochen, die Durchfahrt ist währenddessen jederzeit möglich.

■ Vortrag zur Atomgefahr

Während Deutschland vor einem Jahr aus der Atomenergie ausstieg, werden die Laufzeiten der Schweizer AKW verlängert. Darüber, welche Gefahren damit verbunden sein könnten, informieren Fachleute des trinationalen Atomschutzverbands TRAS, dem auch die Stadt Freiburg angehört, auf ihrer Mitgliederversammlung im Rathaus im Stühlinger am Mittwoch, 26. Juni. Die Veranstaltung beginnt um 14.15 Uhr. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung bis 17. Juni erforderlich.

! Anmeldung unter: <https://shorturl.at/aACE2>

Klima schützen und dabei Geld sparen

Stadt fördert energetische Gebäudesanierung

Energetische Gebäudesanierungen senken die CO₂-Emissionen und können mittel- bis langfristig eine sehr lukrative Investition sein. Zum 1. Juni hat die Stadt das Förderprogramm „Klimafreundlich Wohnen“ aktualisiert. Auch in diesem Jahr unterstützt sie Freiburgerinnen und Freiburger bei energetischen Sanierungen.

Neu ist ein Sanierungsbonus für energetisch besonders schlecht gedämmte Gebäude („Worst Performing Buildings“ mit der Effizienzklasse G oder H). Außerdem gibt es neue Förderderrichtlinien zu Balkonsolarmodulen: Weil die Marktpreise mittlerweile drastisch gesunken sind und es für Eigentümer auch andere Möglichkeiten zur Solarnutzung gibt, können künftig nur noch Menschen einen Zuschuss beantragen, die zur Miete wohnen. Den doppelten Zuschuss (300 statt 150

Euro) erhalten Haushalte mit einem Freiburg-Pass.

Die Antragstellung ist jetzt einfacher und kann ausschließlich online erfolgen. So können die Anträge schneller bearbeitet werden. Außerdem hat die Website des Programms ein Update erhalten. Es gibt jetzt ein FAQ zu häufig gestellten Fragen.

Wer sich für das Förderprogramm entscheidet, erhält kostenlose und vergünstigte Beratungsangebote. So nehmen zertifizierte Energieberaterinnen und -berater eine erste energetische Einschätzung des Gebäudes vor. Im Anschluss können dann zum Beispiel eine optimale Dämmung des Gebäudes, Heizanlagenvarianten mit erneuerbaren Energiequellen oder eine neue Photovoltaikanlage bezuschusst werden.

! Infos und Antragsformulare: www.freiburg.de/klimawohnen, außerdem gibt es eine Hotline unter Tel. 0761 214300-90.

Tag der Artenvielfalt

Mit einem Aktionstag bei der Ökostation am Seepark beteiligt sich Freiburg am landesweiten Tag der Artenvielfalt am Sonntag, 16. Juni. Ab 11 Uhr gibt das Umweltschutzamt kostenlos artenreiche Saatgutmischungen aus und informiert über das Förderprogramm Artenschutz – dieses ermöglicht kostenlose Beratungsgespräche und fördert Privatmaßnahmen mit bis zu 100 Prozent. Weiter geht es um 14 Uhr mit einer botanischen Führung zum Thema Vegetation Magerrasen – das sind ökologisch hochwertige Grünflächen im Park, die wenig Pflege und keine Bewässerung brauchen. Außerdem finden mehrere Führungen zu verschiedenen Insektengruppen wie Libellen, Schmetterlingen oder Wildbienen statt. Den Tag der Artenvielfalt organisiert der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg seit 2022, um auf das Artensterben aufmerksam zu machen.

! www.oekostation.de oder www.tag-der-artenvielfalt-bw.de, Infos zum Förderprogramm: www.freiburg.de/artenschutz-programm



In Gedenken an die Freiburger Opfer des Nationalsozialismus

Mit 25 000 Euro unterstützt der Erzbischöfliche Stuhl Freiburg das Dokumentationszentrum Nationalsozialismus. Die Förderung wird für die Ausgestaltung des Gedenkraums im Innenhof des NS-Dokumentationszentrums eingesetzt. Mit der geplanten Eröffnung im März 2025 werden dort die bislang bekannten Namen von Freiburgerinnen und Freiburgern zu lesen sein, die während der NS-Zeit ermordet wurden oder aufgrund ihrer Verfolgung starben. Mit den Worten: „Wir vergessen die Opfer nicht,“ überreichte Erzbischof Stefan Burger die Zuwendung auf der Baustelle des Zentrums an Jutta Götzmann, leitende Direktorin der städtischen Museen, den Ersten Bürgermeister Ulrich von Kirchbach und an Andrea Katzer, Amtsleiterin des Gebäudemanagements (v. l.).

! www.nsdoku.freiburg.de

STELLENANZEIGEN



»Wir lieben Freiburg, weil...«

...es ganz schön bunt ist. Auch als Arbeitgeberin. Deshalb freuen wir uns auf Bewerbungen (a)ller, die für ihr Thema brennen und uns unsere Stadt weiterbringen wollen. Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Alter, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung sind bei uns immer willkommen. Vielfalt. Dafür stehen wir. Und das (a) im Jobtitel.

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Handwerker (a)

im Straßenbau

€ Bis Entgeltgruppe 6 TVöD **!** Bewerbungsfrist bis 16.06.2024

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Sachbearbeiterin (a)

für die Grün- und Verkehrsflächenverwaltung

€ Besoldungsgruppe A 10 g.D. LBesO bzw. EG 9c TVöD **!** bis 16.06.2024

> Wir suchen Sie für das Stadtplanungsamt als

Leiterin (a)

der Abteilung Stadtbild und Innenstadt

€ Bis Entgeltgruppe 15 TVöD **!** Bewerbungsfrist bis 16.06.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als

Gruppenleiterin (a)

im Heilpädagogischen Hort Weingarten

€ Entgeltgruppe S 12 TVöD **!** Bewerbungsfrist bis 16.06.2024

> Wir suchen Sie für die Stadtbibliothek als

Fahrer (a)

für den Bücherbus

€ Entgeltgruppe 5 TVöD **!** Bewerbungsfrist bis 16.06.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für öffentliche Ordnung als

Sachbearbeiterin (a)

im Polizeirecht

€ Besoldungsgruppe A 10 g.D. LBesO bzw. EG 9c TVöD **!** bis 16.06.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Soziales als

Fallmanagerin (a)

in der Wohnungsnotfallhilfe

€ Entgeltgruppe 10 TVöD **!** Bewerbungsfrist bis 23.06.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Migration und Integration als

Sachbearbeiterin (a)

Einbürgerung

€ Besoldungsgruppe A 10 g.D. LBesO bzw. EG 9c TVöD **!** bis 23.06.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Migration und Integration als

Anwendungsbetreuerin (a)

des Fachverfahrens LÄMMkom

€ Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. EG 10 TVöD **!** bis 23.06.2024

> Wir suchen Sie für die Ortsverwaltung Opfingen als

Gemeindearbeiterin (a)

€ Entgeltgruppe 5 TVöD **!** Bewerbungsfrist bis 23.06.2024

> Wir suchen Sie für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als

Soziale Fachkraft (a)

in der Jugendförderung

€ Entgeltgruppe S 11 b TVöD **!** Bewerbungsfrist bis 23.06.2024

Informieren & bewerben Sie sich online auf:

wirliebenfreiburg.de

Freiburg
DIE ARBEITGEBERIN